

SWP-DOKUMENTATION

Stiftung Wissenschaft und Politik
Deutsches Institut für Internationale
Politik und Sicherheit

Andreas Maurer (Hrsg.)

**Der Konvent über die Zukunft der Europäischen Union
Synoptische Darstellungen zur Konventsdebatte**

Band 5:

Christiane Lehmann
**Die Beiträge aus den Arbeitsgruppen VI und XI:
Europäische Ordnungs- und Sozialpolitik**

SWP, Berlin 2003

Diese Dokumentationsreihe wird durch Mittel der Europäischen Kommission im Rahmen des SWP-Projekts „CONVEU-30: From the Convention to the IGC: Mapping Cross-National Views towards an EU-30“ unterstützt.



**Nachweis in öffentlich
zugänglichen Datenbanken
nicht gestattet.
Abdruck oder vergleichbare
Verwendung von Arbeiten
der Stiftung Wissenschaft
und Politik ist auch in
Auszügen nur mit vorheriger
schriftlicher Genehmigung
der SWP gestattet.**

**© Stiftung Wissenschaft und
Politik, 2003**

**SWP
Stiftung Wissenschaft und
Politik
Deutsches Institut für
Internationale Politik und
Sicherheit**

**Ludwigkirchplatz 3-4
10719 Berlin
Telefon +49 30 880 07-0
Fax +49 30 880 07-100
www.swp-berlin.org
swp@swp-berlin.org**



INHALT

SWP-Dokumentation	1
Abkürzungsverzeichnis	4
1. Die Fragen des Europäischen Rates von Laeken an den Konvent	5
2. Einleitung	9
3. Die Arbeitsgruppe „Ordnungspolitik“	9
3.1. Währungspolitik	10
3.2. Wirtschaftspolitik	10
3.3. Institutionelle Fragen	12
4. Die Arbeitsgruppe „Soziales europa“	27
4.1. Werte der Union	27
4.2. Ziele der Union	27
4.3. Zuständigkeiten der Union	28
4.4. Offene Koordinierungsmethode	28
4.5. Koordination der Wirtschafts- und Sozialpolitik	29
4.6. Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit	29
4.7. Rolle der Sozialpartner	29

Abkürzungsverzeichnis

ALLGEMEINE ABKÜRZUNGEN

AB	Arbeitsgruppenbeitrag
AdR	Ausschuß der Regionen
BJI	Bereich Justiz und Inneres
BQM	Beschlußfassung mit qualifizierter Mehrheit
CPN	Conflict Prevention Network
DCI	Defence Capabilities Initiative
ECAP	European Capabilities Action Plan
EDIG	European Defence Industries Group
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
ELPO	European Peace Building Liaison Office
EP	Europäisches Parlament
ER	Europäischer Rat
ESVP	Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUV	Vertrag über die Europäische Union
GAERC	General Affairs and External Relations Council
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
HV	Hoher Vertreter
KOM	Europäische Kommission
LoI	Letter of Intent
NRO	Nichtregierungsorganisation
OCCAR	Organisation of Joint Armaments Co-Operation
PSK	Politisches - und Sicherheitspolitisches Komitee
VN	Vereinte Nationen
WEAG	Western European Armaments Group (Westeuropäische Rüstungsgruppe)
WEAO	Western European Armaments Organisation (Westeuropäische Rüstungsorganisation)
WEU	Westeuropäische Union
WWU	Wirtschafts- und Währungsunion

ABKÜRZUNGEN DER KONVENTSKLASSEN

EP	Europäisches Parlament
KOM	Europäische Kommission
NP	Nationales Parlament
R	Regierung eines Mitgliedstaats
S	Sonstige

LÄNDERABKÜRZUNGEN

A	Österreich
B	Belgien
BG	Bulgarien
CY	Zypern
CZ	Tschechische Republik
D	Deutschland
DK	Dänemark
E	Spanien
EW	Estland
F	Frankreich
FIN	Finnland
GB	Großbritannien
GR	Griechenland
H	Ungarn
I	Italien
IRL	Irland
L	Luxemburg
LT	Litauen
LV	Lettland
M	Malta
NL	Niederlande
P	Portugal
PL	Polen
RO	Rumänien
S	Schweden
SF	Finnland
SK	Slowakei
SLO	Slowenien
TR	Türkei



1. Die Fragen des Europäischen Rates von Laeken an den Konvent

Einteilung der Zuständigkeiten transparenter gestalten

1. Können wir zu diesem Zweck eine **deutlichere Unterscheidung** zwischen drei Arten von Zuständigkeiten vornehmen: den ausschließlichen Zuständigkeiten der Union, den Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und den von der Union und den Mitgliedstaaten geteilten Zuständigkeiten?

2. Auf welcher Ebene werden die Zuständigkeiten **am effizientesten** wahrgenommen?

3. Wie soll dabei das **Subsidiaritätsprinzip** angewandt werden?

4. Und sollte nicht deutlicher formuliert werden, daß jede Zuständigkeit, die der Union nicht durch die Verträge übertragen worden ist, in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten gehört?

5. Und welche Auswirkungen würde dies haben?

Neuordnung der Zuständigkeiten

6. In welcher Weise können die **Erwartungen des Bürgers** hierbei **als Richtschnur** dienen?

7. Welche Aufgaben ergeben sich daraus **für die Union?**

8. Und umgekehrt: welche Aufgaben können wir **besser den Mitgliedstaaten** überlassen?

9. Welche **Änderungen** müssen **am Vertrag in den verschiedenen Politikbereichen** vorgenommen werden?

10. Wie läßt sich beispielsweise eine kohärentere **gemeinsame Außenpolitik und Verteidigungspolitik** entwickeln?

11. Müssen die **Petersberg-Aufgaben** reaktualisiert werden?

12. Wollen wir uns bei der **polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen** einem stärker integrierten Konzept zuwenden?

13. Wie kann die Koordinierung der **Wirtschaftspolitiken** verstärkt werden?

14. Sollen wir die Zusammenarbeit in den **Bereichen soziale Integration, Umwelt, Gesundheit, Lebensmittelsicherheit** verstärken?

15. Soll andererseits die **tägliche Verwaltung und die Ausführung der Unionspolitik** nicht nachdrücklicher den Mitgliedstaaten bzw. - wo deren Verfassung es vorsieht - den Regionen überlassen werden?

16. Sollen ihnen nicht **Garantien** dafür gegeben werden, daß an ihren Zuständigkeiten nicht gerührt werden wird?

17. Schließlich stellt sich die Frage, wie gewährleistet werden kann, daß die neu bestimmte Verteilung der Zuständigkeiten **nicht zu einer schleichenden Ausuferung der Zuständigkeiten der Union oder zu einem Vordringen in die Bereiche der ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und - wo eine solche besteht - der Regionen** führt. Wie kann man zugleich darüber wachen, daß **die europäische Dynamik nicht erlahmt?**

18. Müssen zu diesem Zweck die **Artikel 95 und 308 des Vertrags** unter Berücksichtigung des von der Rechtsprechung entwickelten Besitzstandes überprüft werden?

Vereinfachung der Instrumente der Union

19. Soll eine **Unterscheidung zwischen Gesetzgebungs- und Durchführungsmaßnahmen** eingeführt werden?

20. Muß die **Anzahl der Gesetzgebungsinstrumente** verringert werden: direkte Normen, Rahmengesetzgebung und nicht bindende Instrumente (Stellungnahmen, Empfehlungen, offene Koordination)?

21. Sollte häufiger auf die **Rahmengesetzgebung** zurückgegriffen werden, die den Mitgliedstaaten mehr Spielraum zur Erreichung der politischen Ziele bietet?

22. Für welche Zuständigkeiten sind die **offene Koordinierung und die gegenseitige Anerkennung** die am besten geeigneten Instrumente?

23. Bleibt das **Verhältnismäßigkeitsprinzip** der Ausgangspunkt?

Mehr Demokratie, Transparenz und Effizienz in der Europäischen Union



24. Als Erstes stellt sich jedoch die Frage, wie wir die **demokratische Legitimierung und die Transparenz der jetzigen Organe erhöhen** können - eine Frage, die für die drei Organe gilt.

25. Wie läßt sich die Autorität und die Effizienz der **Europäischen Kommission** stärken?

26. Wie soll der **Präsident der Kommission** bestimmt werden: vom Europäischen Rat, vom Europäischen Parlament oder - im Wege direkter Wahlen - vom Bürger?

27. Soll die Rolle des **Europäischen Parlaments** gestärkt werden?

28. Sollen wir das **Mitentscheidungsrecht ausweiten** oder nicht?

29. Soll die Art und Weise, in der wir **die Mitglieder des Europäischen Parlaments wählen**, überprüft werden?

30. Ist ein **europäischer Wahlbezirk** notwendig oder soll es weiterhin im nationalen Rahmen festgelegte Wahlbezirke geben?

31. Können **beide Systeme miteinander kombiniert** werden?

32. Muß die Rolle des **Rates** gestärkt werden?

33. Soll der **Rat als Gesetzgeber** in derselben Weise handeln wie in seiner Exekutivfunktion?

34. Sollen im Hinblick auf eine größere Transparenz die **Tagungen des Rates** - jedenfalls in seiner gesetzgeberischen Rolle - **öffentlich** werden?

35. Soll der **Bürger besseren Zugang zu den Dokumenten des Rates** erhalten?

36. Wie kann schließlich das **Gleichgewicht und die gegenseitige Kontrolle zwischen den Organen** gewährleistet werden?

Rolle der nationalen Parlamente

37. Sollen sie in einem **neuen Organ** – neben dem Rat und dem Europäischen Parlament – vertreten sein?

38. Sollen sie eine **Rolle** in den Bereichen europäischen Handelns spielen, in denen **das**

Europäische Parlament keine Zuständigkeit besitzt?

39. Sollen sie sich auf die **Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten konzentrieren**, indem sie beispielsweise vorab die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips kontrollieren?

Effizienz der Beschlußfassung und die Arbeitsweise der Organe in einer Union von etwa 30 Mitgliedstaaten

40. Wie könnte die Union ihre **Ziele und Prioritäten besser festlegen und besser für deren Umsetzung** sorgen?

41. Brauchen wir mehr Beschlüsse mit **qualifizierter Mehrheit**?

42. Wie läßt sich das **Mitentscheidungsverfahren** zwischen Rat und Europäischem Parlament vereinfachen und beschleunigen?

43. Was soll mit dem halbjährlichen Turnus des **Vorsitzes der Union** geschehen?

44. **Welches ist die zukünftige Rolle des Europäischen Parlamentes?**

45. Welches ist die Rolle und die Struktur der **verschiedenen Ratsformationen?**

46. Wie kann auch die **Kohärenz der europäischen Außenpolitik** vergrößert werden?

47. Wie läßt sich die **Synergie zwischen dem Hohen Vertreter und dem zuständigen Kommissionsmitglied** verbessern?

48. Soll die **Außenvertretung der Union** in internationalen Gremien ausgebaut werden?

Der Weg zu einer Verfassung für die europäischen Bürger

49. Soll die **Unterscheidung zwischen Union und Gemeinschaften** überprüft werden? Was soll mit der Einteilung in **drei Säulen** geschehen?

50. Soll zwischen einem **Basisvertrag und den anderen Vertragsbestimmungen** unterschieden werden?

51. Soll sich diese Unterscheidung in einer **Aufspaltung der Texte** niederschlagen?



52. Kann dies zu einer **Unterscheidung zwischen den Änderungs- und Ratifikationsverfahren für den Basisvertrag und die anderen Vertragsbestimmungen** führen?

53. Ferner muß darüber nachgedacht werden, ob die **Charta der Grundrechte** in den Basisvertrag aufgenommen werden soll und ob die Europäische Gemeinschaft der **Europäischen Menschenrechtskonvention** beitreten soll.

54. Schließlich stellt sich die Frage, ob diese Vereinfachung und Neuordnung im Laufe der Zeit nicht dazu führen könnte, daß in der Union **ein Verfassungstext** angenommen wird.

55. Welches wären die **Kernbestandteile einer solchen Verfassung**?

56. Die **Werte**, für die die Union eintritt?

57. Die **Grundrechte und -pflichten** der Bürger?

58. Das **Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten** in der Union?





2. Einleitung

Im Rahmen des Post-Nizza-Prozesses werden im Europäischen Konvent seit dem 28. Februar 2002 weitreichende Reformen der Europäischen Union diskutiert. In der Erklärung von Laeken vom Dezember 2001 wurde hierfür sowohl inhaltlich als auch institutionell die Grundlage gelegt. Am 28. Oktober wurde der erste „Vorentwurf des Verfassungsvertrags“ durch das Präsidium des Konvents unter Vorsitz von Valérie Giscard d'Estaing vorgestellt.

Die in der Erklärung von Laeken gestellten Fragen werden im folgenden einer Auswertung und tabellarischen Überblicksdarstellung aller vom 28. Februar bis zum 1. Februar 2003 veröffentlichten schriftlichen Beiträge aus den Arbeitsgruppen zugrunde gelegt.¹ Eine systematische Strukturierung der Fragen führt zur Formulierung von sechs Themengebieten, denen jeweils ein Bündel von Fragen zugeordnet werden kann:

Kompetenzordnung: 1-9, 15-18, 23, 39, 40

Politikfelder: 10-14, 46-48

Vereinfachung der Instrumente: 19-23

Institutionen: 24-39, 41-45

Verfassung: 49-52, 54-58

Charta/ECHR: 53

Diesen Themengruppen sind jeweils eine oder mehrere Arbeitsgruppen zuzuordnen, die die Diskussion in kleinem Kreis vertiefen, strukturieren und versuchen, Empfehlungen für die weitere Vorgehensweise abzugeben.

Eine numerische Auswertung der Plenarbeiträge bis zum 28. Oktober 2002 ergab, daß die Schwerpunkte der Diskussion einerseits vornehmlich bei Themen wie der Kompetenzordnung, der Verfassung und der Charta liegen, über die größtenteils bereits kurz nach Beginn des Konvents Einigkeit herrschte. Andererseits spielten aber auch die Fragen zur GASP und zum Institutionengefüge eine große Rolle – Themen, die eher Konfliktstoff bergen.

3. Die Arbeitsgruppe „Ordnungspolitik“

Die Arbeitsgruppe VI „Ordnungspolitik“ tagte im Zeitraum vom 7. Juni 2002 bis zum 27. September 2002 unter dem Vorsitz des Präsidiumsmitglieds Klaus Hänsch. Der Schlußbericht (CONV 357 / 02) wurde am 21. Oktober 2002 vorgelegt. Vor dem Hintergrund der seit 1997 gewonnenen Erfahrungen mit der ‚offenen Methode der Koordinierung‘ im Bereich der Beschäftigungs-, Wirtschafts- und Sozialpolitik, der EU-Osterweiterung und der Einführung der einheitlichen Währung in den beitretenden Staaten konzentrierte sich das Mandat der AG „Ordnungspolitik“ auf die Möglichkeiten einer weiter gehenden wirtschaftlichen und finanziellen Zusammenarbeit. Dieser Themenkomplex läßt sich drei Rubriken zuordnen:

1. Währungspolitik:
Frage nach einer Kompetenzausweitung der Gemeinschaft im Bereich der Wirtschaftspolitik und der Effizienz des Stabilitäts- und Wachstumspaktes,
2. Wirtschaftspolitik:
Frage nach den Maßnahmen für eine verstärkte wirtschaftspolitische Koordinierung, der Anwendung der offenen Koordinierungsmethode, einer Steuerharmonisierung und der Regelung der Finanzmärkte,
3. Institutionelle Fragen:

¹ <http://european-convention.eu.int>.



Frage nach der Verteilung der Zuständigkeiten, der Rechenschaftspflicht, der verstärkten Einbeziehung des Europäischen Parlaments, der möglichen Formalisierung der Euro-Gruppe und der internationalen Vertretung des Euro-Raums.

3.1. Währungspolitik

Die bestehende Aufgabenverteilung in der EU soll sich nach Meinung der Arbeitsgruppe nicht ändern. Im Euro-Raum fällt demzufolge die Währungspolitik in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft d.h. der Europäischen Zentralbank.

- Europäische Zentralbank (EZB)
Bezüglich der Kompetenzen und Aufgaben der EZB gab es innerhalb der Arbeitsgruppe großen Konsens, daß die bestehenden Vertragsbestimmungen erhalten bleiben. Diskutiert wurde allerdings die Aufnahme von „Wachstum“ und „Beschäftigung“ als gleichrangige Ziele neben dem der „Preisstabilität“². Einige Mitglieder der Gruppe forderten zudem, die Rechenschaftspflicht der EZB gegenüber dem Europäischen Parlaments auszudehnen sowie dem Europäischen Parlament das Recht einzuräumen, die Mitglieder des EZB-Vorstandes zu bestätigen³. Außerdem wurde vorgeschlagen die Sitzungsprotokolle der EZB zu veröffentlichen⁴. Allerdings konnten sich diesen Forderungen nicht die Mehrheit der Arbeitsgruppenmitglieder anschließen, da die Unabhängigkeit der EZB als gefährdet angesehen wurde.
Übereinstimmend wurde die Änderung des Artikels 10.2 der EZB-Satzung bezüglich der Arbeitsmethoden des EZB-Rats im Hinblick auf die Erweiterung gefordert.
- Stabilitäts- und Wachstumspakt
Die Bedeutung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes für die Gemeinschaft stand für die Arbeitsgruppe außer Frage. Trotzdem soll dieser Pakt nach mehrheitlicher Meinung der Gruppe nicht in den Verfassungsvertrag aufgenommen werden.
Einige Mitglieder plädierten dafür, eine Unterscheidung zwischen strukturellen und konjunkturellen Defiziten vorzunehmen⁵. Andere erwägten kurzfristige Defizite zu erlauben um den Konjunkturverlauf positiv zu beeinflussen. Dieser Vorschlag wurde jedoch von denjenigen abgelehnt, die für eine strengere Anwendung des Paktes plädierten⁶.
Diskutiert wurde zudem über das Recht der Kommission, erste Mahnungen wegen eines übermäßigen Defizits direkt an den betreffenden Mitgliedstaat zu richten⁷. Es wurde außerdem vorgeschlagen, daß der betroffene Mitgliedstaat nicht über die Kommissionsvorschläge im Rat abstimmen darf, sich also seiner Stimme enthalten muß. Es konnte jedoch kein Konsens über die Ausweitung der Kompetenzen der Kommission erreicht werden.

3.2. Wirtschaftspolitik

Generell wurde von einigen Mitgliedern die Forderung eingebracht, den Informationszugang zu verbessern und vergleichbare Daten zu den nationalen Haushaltslagen zur Verfügung zu stellen.

² u.a. Kaufmann, Sylvia-Yvonne: WD 3 rev.

³ u.a. Bruijn, Thom de/ Gabaglio, Emilio: WD 9.

⁴ Hübner, Danuta. WD 18.

⁵ u.a. McAvan, Linda, Santer, Jacques, Spini, Valdo: WD 3 rev.

⁶ u.a. Korhonen, Riitta: WD 3 rev.

⁷ z.B. Kommission: WD 6; McSharry, Ray: WD 3 rev.; Glotz, Peter: WD 9.



- **Zuständigkeit**
Die Wirtschaftspolitik fällt nach mehrheitlicher Meinung in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten. Allerdings muß die wirtschaftspolitische Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten verstärkt werden. Nach Ansicht einiger Mitglieder könnte die makroökonomische Politik in den Kompetenzbereich der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft fallen, damit Wirtschaftswachstum, Vollbeschäftigung und sozialer Zusammenhalt besser realisiert werden können.
- **Sozialpolitische Ziele**
Die Aufnahme der wirtschafts- und sozialpolitischen Ziele der Gemeinschaft in den Verfassungsvertrag wurde von der Gruppe befürwortet. Dementsprechend sollen in Zukunft verstärkt sozial-, beschäftigungs- sowie umweltpolitische Aspekte in die wirtschaftliche Koordinierung einbezogen werden. Inwiefern es zu einer Abstimmung zwischen Wirtschafts-, Beschäftigungs- und Sozialpolitik kommen sollte, damit die Ziele der Vollbeschäftigung und der sozialen Sicherheit gewährleistet werden, konnte die Gruppe nicht einstimmig klären.
- **Grundzüge der Wirtschaftspolitik**
Die Grundzüge der Wirtschaftspolitik sollen weiterhin den Koordinierungsprozeß zwischen den Mitgliedstaaten unterstützen. Dissens herrschte über die Möglichkeit, der Kommission das Recht einzuräumen, förmliche Vorschläge zu den Grundzügen der Wirtschaftspolitik abzugeben und nicht nur Empfehlungen⁸. Auch über die Durchführung dieser Richtlinien auf Grundlage von Kommissionsbeschlüssen bestand Uneinigkeit.
- **Offene Koordinierungsmethode**
Die Gruppe forderte mehrheitlich die Festschreibung der offenen Koordinierungsmethode (Ziele, Verfahren, Grenzen) in den Verfassungsvertrag. Außerdem sollen die Sozialpartner in den Konsultationsprozeß einbezogen werden. Allerdings wurde vor dem Verlust der Flexibilität dieser Koordinierungsmethode gewarnt, wenn diese in den Vertrag aufgenommen wird. Auch die Gefahr, daß es zu einem Ersatz von bestehenden Gesetzgebungsverfahren kommt, wurde betont⁹. Aus diesem Grund stimmten einige Mitglieder dafür, den informellen Charakter der offenen Koordinierungsmethode beizubehalten.
- **Koordinierungsverfahren**
Die bestehenden Koordinierungsverfahren (Lissabon-, Cardiff-, Köln- und Luxemburgprozeß) sollen synchronisiert, vereinfacht und transparenter werden. Eine vertragliche Verankerung dieser Koordinierungsinstrumente wurde von einigen Mitgliedern erwogen, von anderen wurde wiederum die übergeordnete Rolle der Grundzüge der Wirtschaftspolitik betont. Die nationalen Parlamente sollen verstärkt in die Koordinierungsprozesse einbezogen werden und mit ihren nationalen Regierungen über die Koordinierungsinstrumente der EU diskutieren können.
- **Steuern**
Die Gemeinschaft soll keine neuen Kompetenzen im Bereich der Steuerpolitik erhalten. Einheitliche Steuersätze werden von dem Großteil der Gruppe demnach nicht erwogen¹⁰. Allerdings soll eine ausreichende Annäherung der Steuersätze und die Festlegung von Mindeststandards und Bemessungsgrundlagen für indirekte Steuern und Unternehmensbesteuerung erreicht werden. Damit sollen

⁸ z.B. Santer, Jacques: WD 3 rev.; Glotz, Peter: WD 7.

⁹ CONV 357 / 02

¹⁰ z.B. Glotz, Peter: WD 7; Kommission: WD 7.



Steuerwettbewerb und Wettbewerbsstörungen vermieden und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes gewährleistet werden.

Zu diesem Zweck wird eine Liste mit spezifischen Maßnahmen aufgestellt, bei denen mit qualifizierter Mehrheit abgestimmt wird. Diese Maßnahmen dürfen sich jedoch nicht auf die Einkommens- oder Vermögenssteuer auswirken. Innerhalb der Gruppe konnte keine Einigkeit erzielt werden, alle Beschlüsse im Bereich der Steuerpolitik mit qualifizierter Mehrheit anzunehmen.

Außerdem wurde die Frage nach dem europäischen Budget aufgeworfen und die Finanzierung mit Hilfe von direkten Steuereinnahmen vorgeschlagen¹¹.

- **Finanzmärkte**
Der Lamfalussy-Bericht, der eine vereinfachte Regulierung der Wertpapiermärkte vorsieht, könnte auch auf andere Finanzsektoren ausgedehnt werden. Die Umsetzung der Empfehlungen soll fortgesetzt werden.

3.3. Institutionelle Fragen

- **Einbeziehung des Europäischen Parlaments**
Das Europäische Parlament soll zusammen mit der Kommission in den Prozeß der offenen Koordinierung verstärkt einbezogen werden. Außerdem soll dem Europäischen Parlament ein Anhörungsrecht zum Entwurf der Grundzüge der Wirtschaftspolitik zugestanden werden.
- **Euro-Gruppe**
Die Bedeutung der Euro-Gruppe, die Konsultationen innerhalb des Euro-Raums zu fördern, wurde von der Arbeitsgruppe anerkannt. Dissens gab es über die Frage, ob die Euro-Gruppe formalisiert und eine Art ECOFIN-Rat für den Euro-Raum geschaffen werden soll¹². Allerdings konnte abschließend übereinstimmend festgestellt werden, daß den informellen Beratungen kein gesetzlicher Riegel vorgeschoben werden soll.
Einige Mitglieder sprachen sich für die Information der Nicht-Euroländer über Vorschläge in der Euro-Gruppe aus¹³.
- **Internationale Vertretung des Euro-Raums**
Die Vertretung des Euro-Raums bei internationalen Organisationen oder Konferenzen wurde als verbesserungsnotwendig angesehen. Es konnte jedoch keine Einigkeit darüber erzielt werden, wer den Euro-Raum repräsentieren soll. Vorgeschlagen wurde u.a. der Vorsitzende der Euro-Gruppe und die Kommission¹⁴.

¹¹ z.B. Kaufmann, Sylvia-Yvonne: WD 7.

¹² Vorschlag u.a. der Kommission: WD 6.

¹³ u.a. Lancker, Anne van: WD 9.

¹⁴ u.a. Katiforis, Georges: WD 9.



Fragen Laeken	Laufnummer Konventionsdokument	Dokumenttyp (Plenumsdokument: PD, Plenumsbeitrags: PB, Arbeitsgruppendokument: AD, Arbeitsgruppenbeitrags: AB)	Kerninhalte des Dokuments	Autor (nach Ländern)	Mitarbeiter des Autors	Autor (nach Konventionsklasse: Regierung: R, Nationales Parlament: NP, Europäisches Parlament: EP, Kommission: KOM, Sonstige: S)
Einteilung der Zuständigkeiten transparenter gestalten						
2. Auf welcher Ebene werden die Zuständigkeiten am effizientesten wahrgenommen?	CONV 357/02	AB (Schlußbericht)	Zuständigkeiten in der Wirtschaftspolitik: - Währungspolitik wird von EZB wahrgenommen - Wirtschaftspolitik von den Mitgliedstaaten		Sekretariat des Verfassungskonvents	S
	WG VI - WD 07	AB	Wirtschafts- und Haushaltspolitik liegt in Verantwortlichkeit der nationalen Regierungen	IRL	Ray McSharry	R
	WG VI - WD 07	AB	EU soll Mandat für die Koordinierung der Wirtschaftspolitiken erhalten und soll gemeinsame Kriterien aufstellen, die für die Handlungen der Mitgliedstaaten bindend oder leitend sein sollen	I	Valdo Spini	NP
Neuordnung der Zuständigkeiten						



13. Wie kann die Koordinierung der Wirtschaftspolitiken verstärkt werden?	CONV 357/02	AB (Schlußbericht)	Schlußbericht: (1) Offene Koordinierungsmethode : - mögliche Aufnahme in den Verfassungsvertrag; (2) EZB: - Änderung Art. 102 der EZB-Satzung über die Arbeitsmethoden des EZB-Rats aufgrund der EU-Erweiterung; (3) Koordinierungsverfahren: - Synchronisierung und Vereinfachung der Koordinierungsverfahren; (4) Stabilitäts- und Wachstumspakt: - Änderung Art. 104, so daß die Kommission erste Mahnungen wegen eines übermäßigen Defizits direkt an den betreffenden Mitgliedstaat richten darf - keine Aufnahme des Paktes in den Verfassungsvertrag; (5) Steuern - Aufstellung einer Liste mit Maßnahmen, bei denen mit qualifizierter Mehrheit abgestimmt wird: Bereiche, die den Binnenmarkt oder die 4 Grundfreiheiten betreffen; (6) Euro-Gruppe - keine Formalisierung der Euro-Gruppe		Sekretariat des Verfassungskonvents	S
	WG VI - WD 1	AB	(1) Entstehung nur einer einheitlichen Wirtschaftspolitik; (2) Beziehungen zwischen EU und Mitgliedstaaten: (a) Stärkung der supranationalen Ebene bezüglich der Wirtschaftspolitik im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip; Entscheidungen mit einfacher oder qualifizierter Mehrheit; (b) Für wirtschaftliche Entscheidungen erfolgt Rahmengesetzgebung auf Gemeinschaftsebene und Detailgesetzgebung auf nationaler Ebene; (c) Etablierung von Mindestsätzen für Dienstleistungen und Zuschüssen sowie einen Bezugswert für Steuern und Zölle auf Gemeinschaftsebene; (d) Beginn des Transfers von Entscheidungen und Kompetenzen über Wirtschaftspolitik von der nationalen auf die Gemeinschaftsebene; (3) Festschreibung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes in Vertrag; (4) Einführung von Mindeststeuersätzen; (5) Definition der Wirtschaftspolitik: Einbeziehung der Geld-, Fiskal- und Sozialpolitik, Verbraucherschutz, Wettbewerbsregelung	I	Marco Follini	NP



	WG VI - 3 rev.	AB	(1) Kooperation: engere Abstimmung und Kooperation zwischen den Mitgliedstaaten über ihre nationalen Haushaltspolitiken; (2) Stabilitäts- und Wachstumspakt: bessere Durchsetzung der Regeln dieses Paktes; (3) Informationszugang: rechtzeitige und vergleichbare Daten über Strukturdefizite auf europäischer Ebene müssen zugänglich sein		George Jacobs	S
	WG VI - 3 rev.	AB	Mitgliedstaaten sollen ihre Verpflichtungen einlösen und die Kommission diese dann vollständig durchsetzen	EW	Henrick Hololei	S
	WG VI - 3 rev.	AB	Finanzrat: (1) Bildung eines Ausschusses zur Finanz- und Investitionspolitik, innerhalb des Rahmens des ECOFIN; (2) Etablierung eines Präsidenten oder eines Sprechers des Finanzrates, der ausschließlich über Belange zum Euro spricht	GR	Georges Katiforis	R
	WG VI - 3 rev.	AB	(1) zusätzliche gleichberechtigte Ziele der Geldpolitik: hohes Beschäftigungsniveau und nachhaltiges Wachstum neben der Preisstabilität; (2) Stabilitäts- und Wachstumspakt: Pakt durch umfassendere Regelung zur Koordinierung der Wirtschaftspolitiken der Mitgliedstaaten ersetzen, so daß flexibler mit geld- und fiskalpolitischen Instrumenten auf konjunkturelle Schwankungen reagiert werden kann	D	Sylvia-Yvonne Kaufmann	EP
	WG VI - 3 rev.	AB	Festschreibung der grundsätzlichen Merkmale des Stabilitäts- und Wachstumspaktes in den Verfassungsvertrag	FIN	Piia-Noora Kauppi	EP
	WG VI - 3 rev.	AB	(1) strengere Anwendung des Stabilitätspaktes durch Vertragsänderung; (2) Verbesserung der statistischen Informationen	FIN	Riitta Korhonen	NP
	WG VI - 3 rev.	AB	Stabilitäts- und Wachstumspakt: (1) Beachtung der Unterscheidung zwischen strukturellen und konjunkturellen Defiziten; (2) kurzfristige Defizite erlauben; (3) erweiterte Interpretation des Stabilitätspaktes und Beachtung des Konjunkturverlaufs; (4) Aufbau einer langfristigen finanzpolitischen Disziplin	GB	Linda McAvan	EP



	WG VI - 3 rev.	AB	(1) informeller Charakter der Euro-Gruppe bleibt bestehen; (2) keine Steuerharmonisierung	IRL	Ray McSharry	R
	WG VI - 3 rev.	AB	Teilnehmer der wirtschaftlichen Koordinierung: (1) ECOFIN-Rat: übernimmt Kompetenzen des Rates Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen im wirtschaftlichen Bereich; (2) Sitz des ECOFIN-Rates besitzt längere Dauer als Ratspräsidentschaft, wodurch Kontinuität in der Koordinierung gewährleistet ist; (3) Kommission bietet Expertisen und Informationen an und bereitet Gesetzgebung vor; (4) EZB besitzt beratende Rolle; (5) Europäisches Parlament beobachtet den Prozeß und gewährleistet den Dialog mit Zivilgesellschaft; (6) Mitgliedstaaten stellen Konvergenzprogramme und verbessern den Zugang der Gemeinschaft zu statistischen Informationen Harmonisierung zwischen den Vertragsartikeln und dem Stabilitäts- und Wachstumspakt bezüglich der Definition von überhöhtem Haushaltsdefizit Sanktionen für Mitgliedstaaten müssen rechtzeitig kommen	RO	Hildegard Carola Puwak	R
	WG VI - 3 rev.	AB	Anpassung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes: Unterscheidung zwischen strukturellen und konjunkturellen Defiziten	L	Jacques Santer	R
	WG VI - 3 rev.	AB	(1) präzise Koordinierung der nationalen Steuerpolitiken der Mitgliedstaaten; (2) Anpassung Stabilitäts- und Wachstumspakt an Unterschied zwischen strukturellen und konjunkturellen Defiziten	I	Valdo Spini	NP
	WG VI - 3 rev.	AB	(1) Koordinierung: Verstärkung der Konzertation zwischen den Akteuren der Geldpolitik, der Haushaltspolitik und der Wirtschafts- und Lohnpolitik und Abstimmung der grundlegenden Prinzipien mit dem Mandat der EZB; (2) Haushaltsdisziplin: Haushaltsdisziplin der Regierungen müßte durch monetäre Flexibilität der EZB belohnt werden	B	Anne van Lancker	EP
	WG VI - 3 rev.	AB	(1) Entwicklung einer einheitlichen europäischen Steuerpolitik; (2) europäisches Budget: auf Basis von direkten Steuereintreibungen	CZ	Josef Zieleniec	NP



	WG VI - WD 05	AB (Entwurf für Schlußbericht)	(1) verstärkte Berücksichtigung von Wachstum, Beschäftigung, sozialem Fortschritt und nachhaltiger Entwicklung in der EU; (2) verbesserter Dialog mit Sozialpartnern durch ausgeweitete Konsultationen; (3) Grundzüge der Wirtschaftspolitik sind wirksam für die Politikkoordination; (4) größere Rolle der nationalen Parlamente bei der Politikkoordination; (5) Stabilitäts- und Wachstumspakt nicht in den Vertrag aufnehmen		Sekretariat des Verfassungskonvents	S
	WG VI - WD 06	AB	(1) Einsetzung einer formalen Instanz für Entscheidungen der Euro-Gruppe (ECO-FIN-Euro-Gruppe) zusätzlich zur informellen Euro-Gruppe; (2) Erhöhung der Beteiligung der nationalen Parlamente beim Koordinierungsverfahren		Kommission	
	WG VI - WD 07	AB	(1) jährliche Treffen zur Vorbereitung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik mit allen Entscheidungsträgern: entsprechende Ausschüsse des EP und der nationalen Parlamente, der Kommission, Ratspräsidentschaft, Euro-Gruppe, EZB; (2) Nationale Parlamente: jährliche Debatte und Bilanzziehung; (3) Schaffung einer klaren und funktionellen Hierarchie der europäischen Normen	F	Pervenche Berès	EP
	WG VI - WD 07	AB	(1) keine Einbeziehung der Beschäftigungs- und Sozialpolitik in die wirtschaftspolitische Koordinierung: Beibehaltung der offenen Koordinierungsmethode; (2) keine formelle Verordnung von Politiken; (3) keine Steuerharmonisierung	IRL	John Bruton	NP
	WG VI - WD 07	AB	Fiskalpolitik: (1) Pauschale Harmonisierung der Steuersysteme der Mitgliedstaaten ist nicht notwendig; (2) Verstärkte Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten ist erforderlich; (3) Im Bereich der indirekten Steuern ist eine erhöhte Harmonisierung notwendig		Kommission	KOM
	WG VI - WD 07	AB	derzeitige Koordinierungsverfahren: (1) mehr Gewicht auf die Implementierung der Richtlinien als auf die jährliche Ausarbeitung; (2) Begrenzung der verordnenden Maßnahmen auf die Bereiche, in denen diese Form der Koordinierung notwendig ist - ansonsten Anwendung der Methode der offenen Koordinierung in allen Bereichen der Wirtschaftspolitik; (3) Vereinfachung und Fokussierung der Koordinierungsverfahren	NL	Thom de Bruijn	R



	WG VI - WD 07	AB	Koordinierung der Wirtschaftspolitiken: (1) Einführung eines einheitlichen Verfahrens zur Koordinierung der Wirtschaftspolitik, das sich auf Stabilitätspolitik und Vollbeschäftigung- und Wachstumspolitik bezieht (2) „Blauer Brief“-Verfahren auch auf die Nichteinhaltung der Wachstums- und Beschäftigungsziele ausdehnen		Emilio Gabaglio	S
	WG VI - WD 07	AB	(1) Rationalisierung der Koordinierungsverfahren, stärkere Gewichtung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik; (2) übergeordnete Rolle der Grundzüge der Wirtschaftspolitik als Rahmen für die Koordinierungsinstrumente: Luxemburg-, Cardiff- und Köln-Prozesse; (3) Vertragliche Verankerung dieser Instrumente; (4) keine vertragliche Verankerung des Komitologieverfahrens	D	Peter Glotz	R
	WG VI - WD 07	AB	(1) Grundzüge der Wirtschaftspolitik sollten Politikprioritäten für mehrere Jahre beinhalten; (2) Stärkung der Verhaltensregeln in den Stabilitätsprogrammen; (3) Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten	EW	Henrik Hololei	R
	WG VI - WD 07		(1) keine von "oben" angeordnete Koordinierung der Beschäftigungs- und Sozialpolitik; (2) keine Steuerharmonisierung	PL	Danuta Hübner	R
	WG VI - WD 07		(1) Vereinfachung und Stärkung der bestehenden Koordinierungsverfahren; (2) Zuständigkeit für Beschäftigungspolitik und Sozialer Schutz liegt weiterhin bei den Mitgliedstaaten; (3) keine Steuerharmonisierung		George Jacobs	S



	WG VI - WD 07	AB	(1) Einbeziehung von Sozial-, Beschäftigungs- und Umweltfragen in die wirtschaftspolitische Koordinierung sowie verbindliche Formulierung dieser Richtlinien für die EU und ihre Mitgliedstaaten - qualitative Ziele und Sanktionen festlegen und danach diese Richtlinien von der Kommission präsentieren und durch EP und Rat bestätigen; (2) Fiskalpolitik: - Beendigung des Steuerwettbewerbs - Harmonisierung der Unternehmensbesteuerung - deshalb Ersetzung des Territoriumsprinzips durch das Quellenprinzips; - Einführung von Mindeststeuersätzen und der Tobinsteuer - Etablierung eines Systems zum Informationsaustausch für Zinseinkommen von ausländischen Investoren - Schließung von Steuerparadiesen im EU-Gebiet - größeres EU-Budget: deshalb zusätzliche Einnahmequellen nutzen	D	Sylvia-Yvonne Kaufmann	EP
	WG VI - WD 07	AB	Ausdehnung der Lamfalussy Empfehlungen auf andere Finanzmärkte	IRL	Ray McSharry	R
	WG VI - WD 07	AB	(1) bessere Koordinierung und Integration der Verfahren: Grundzüge der Wirtschaftspolitik, Cardiff- und Luxemburg Verfahren; (2) längere Berichtszeiträume für mikroökonomische Themen; (3) verstärkte Transparenz der Koordinierungsverfahren	GB	Linda McAvan	EP
	WG VI - WD 07	AB	Bereich Soziales: (1) Einführung der offenen Koordinierungsmethode im Bereich der sozialen Verordnungen; (2) Einsetzung eines Rates zum sozialen Schutz; (3) Einheitliches Verfahren für die Beschlußfassung in der Gesetzgebung in der Sozial- und Fiskalpolitik	B	Anne van Lancker	EP
	WG VI - WD 07	AB	(1) Beibehaltung der offenen Koordinierungsmethode; (2) keine vergrößerte Steuerharmonisierung	LV	Roberts Zile	R
	WG VI - WD 08	AB (Entwurf für Schlußbericht)	(1) offene Koordinierungsmethode nicht modifizieren aber verdeutlichen; (2) größere Einbeziehung der Sozialpartner in den Koordinierungsverfahren; (3) bessere Abstimmung der bestehenden Koordinierungsprozesse; (4) Erhaltung der bestehenden Kompetenzen der EG in der Fiskalpolitik; (5) die Lamfalussy Empfehlungen umsetzen		Sekretariat des Verfassungskonvents	S



	WG VI - WD 09	AB	(1) Oberstes EZB-Ziel der Preisstabilität beibehalten; (2) keine Formalisierung der Euro-Gruppe, da dies zu einer Einschränkung der Unabhängigkeit der EZB führt	NL	Thom de Bruijn	R
	WG VI - WD 09	AB	(1) formelle Festschreibung der Einbeziehung der Sozialpartner in wirtschaftliche Entscheidungsverfahren; (2) offene Koordinierungsmethode in Vertrag einbeziehen		Emilio Gabaglio	S
	WG VI - WD 09	AB	Euro-Gruppe: Verfestigung des Vorsitzes z.B. durch eine Dauer von 2 Jahren	D	Peter Glotz	R
	WG VI - WD 09	AB	ECOFIN sollte Mechanismen für gemeinsame Beratungen etablieren und den Informationsaustausch zwischen den Euro-Regierungen ermöglichen	PL	Danuta Hübner	R
	WG VI - WD 09	AB	Euro-Gruppe als Form der verstärkten Kooperation anerkennen und in entsprechende Vertragsregeln aufnehmen	GR	Georges Katiforis	R
	WG VI - WD 09	AB	(1) EU-Leitlinien für nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung entwickeln: auf Vorschlag der Kommission, nach Anhörung der Tarifparteien und NROs, gemeinsame Beschlußfassung durch Rat und EP im Mitentscheidungsverfahren, Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit; (2) EZB: - gleichrangige Ziele Preisstabilität, hohes Beschäftigungsniveau und nachhaltiges Wachstum - die geldpolitische Strategie der EZB muß öffentlich begründet werden	D	Sylvia-Yvonne Kaufmann	EP
	WG VI - WD 09		(1) Euro-Gruppe bleibt informelles Diskussionsforum; (2) ECOFIN bleibt zentraler Entscheidungsträger für wirtschaftspolitische Koordinierung; (3) weiterhin Arbeitsteilung zwischen Euro-Gruppe und ECOFIN; (4) keine Formalisierung der Euro-Gruppe	FIN	Riitta Korhonen	NP
	WG VI - WD 09	AB	(1) Verbesserung der Wirksamkeit der Überwachungsverfahren; (2) Fortschreiten in der Politikkoordination innerhalb der Euro-Zone bezüglich der Haushaltspläne und Strukturpläne	F	Pierre Moscovici	R



	WG VI - WD 09	AB	(1) nationale Parlamente: sollten die Möglichkeit erhalten mit ihren Regierungen über die Instrumente der EU zu diskutieren; (2) Euro-Gruppe: soll die Mitgliedstaaten konsultieren, die nicht zum Euro-Raum gehören, und die Kommission und das EP vor der Beschlußfassung informieren; (3) Vollbeschäftigung als Ziel der EU einführen (Art. 2 EG-Vertrag) sowie die Notwendigkeit zum Sozialschutz (Art. 3 § 2 EG-Vertrag); (4) Kommission soll die Sozialpartner konsultieren, wenn es um die Förderung des sozialen Dialogs geht	B	Anne van Lancker	EP
	WG VI - WD 11	AB	(1) bisher entwickelte Koordinations- und Dialogmechanismen weiter verbessern und dies durch einen gemeinsamen Titel im Vertrag verdeutlichen; (2) Aufnahme des Ziels eines hohen Beschäftigungsniveaus und nachhaltigen Wachstums in den Vertragstext	A	Gerhard Tusek	R
	WG VI - WD 12	AB	Stabilitäts- und Wachstumspakt nicht in den Vertrag aufnehmen	D	Peter Glotz	R
	WG VI - WD 13	AB	(1) Wachstum, Beschäftigung, sozialer Fortschritt und nachhaltige Entwicklung als Ziele der EU klar angeben; (2) stärkere Einbeziehung der nationalen Parlamente in die Politikkoordinierungsverfahren; (3) Art. 104 zum überhöhten Defizitverfahren soll der Grundcharta beigelegt werden; (4) Art. 99 des Vertrages (Grundzüge der Wirtschaftspolitik) in die Grundcharta einfügen	FIN	Riitta Korhonen	NP
	WG VI - WD 14	AB (Entwurf für Schlußbericht)	zusätzliche Vorschläge zu WG VI - WD 8: (1) Einbeziehung der wirtschaftlichen und sozialen Ziele der Union in den Verfassungsvertrag; (2) Mitgliedstaaten müssen ihre Verpflichtungen vermehrt einhalten: bei Politikkoordinierung und Staatsverschuldung; (3) Beteiligung der nationalen Parlamente soll gestärkt werden, ist aber Aufgabe der Mitgliedstaaten und soll deshalb nicht in der Verfassung berücksichtigt werden		Sekretariat des Verfassungskonvents	S
	WG VI - WD 15	AB	Grenzen der offenen Koordinierungsmethode aufzeigen und dieses Verfahren in den Vertrag aufnehmen		Sekretariat des Verfassungskonvents	S
	WG VI - WD 17	AB	keine Formalisierung der Euro-Gruppe	IRL	Pat Carey	R



	WG VI - WD 18	AB	(1) Einhaltung und Verstärkung der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zu Entscheidungen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Koordinierung; (2) verschiedene Koordinierungsprozesse rationalisieren und vereinfachen	H	Péter Gottfried	R
	WG VI - WD 18	AB	verbesserte und transparentere Koordinierungsverfahren	A	Gerhard Tusek	R
	WG VI - WD 18	AB	(1) keine Benennung neuer Ziele im Vertrag (z.B. Wachstum); (2) keine Schaffung eines Euro-ECOFIN-Rat		Philippe de Buck	S
	WG VI - WD 18	AB	(1) Veröffentlichung der EZB-Sitzungsberichte; (2) keine Festschreibung der offenen Koordinierungsmethode in den Verfassungsvertrag	PL	Danuta Hübner	R
	WG VI - WD 18	AB	keine neuen Ziele der EU im Verfassungsvertrag festschreiben, da die genannten Ziele bereits in anderen Vertragstexten genannt werden	NL	Thom de Bruijn	R
	WG VI - WD 18		(1) Einbeziehung der Grundkomponenten der offenen Koordinierungsmethode in den Verfassungsvertrag; (2) Euro-Gruppe: Einsetzung eines eigenen institutionalisierten Organs, das Entscheidungen für gemeinsame Interessen trifft	I	Valdo Spini	NP
	WG VI - WD 20	AB (Entwurf für Schlußbericht)	zusätzlicher Vorschlag zu WD 14: Mehrheit der Teilnehmer der Arbeitsgruppe befindet, daß offene Koordinierungsmethode nicht in den Vertrag aufgenommen werden sollte		Sekretariat des Verfassungskonvents	S
Vereinfachung der Instrumente der Union						
22. Für welche Zuständigkeiten sind die offene Koordinierung und die gegenseitige Anerkennung die am besten geeigneten Instrumente?	CONV 357/02	AB (Schlußbericht)	Offene Koordinierungsmethode : (1) Hat sich als effizient im Bereich der Wirtschaftspolitik erwiesen (2) Anwendung in dem Bereich, in welchem die Verwaltungspolitiken zu unterschiedlich sind um sie zu harmonisieren z.B. Sozialschutz und Beschäftigungspolitik		Sekretariat des Verfassungskonvents	S
	WG VI - WD 18	AB	(1) Geschäftswelt begrüßt die offene Koordinierungsmethode in den Bereichen, in denen EU keine Kompetenz besitzt - Beachtung des Subsidiaritätsprinzips mit gleichzeitigem Austausch von Erfahrungen auf europäischer Ebene (2) keine Kodifizierung dieser Methode im Vertrag		Philippe de Buck	S



Mehr Demokratie, Transparenz und Effizienz in der Europäischen Union						
25. Wie lässt sich die Autorität und die Effizienz der Europäischen Kommission stärken?	WG VI - 3 rev.	AB	(1) Grundzüge der Wirtschaftspolitik und der Stabilitätsprogramme sollen auf Basis von Kommissionsvorschlägen beschlossen werden (2) Kommission kann Verwarnungen direkt an die Mitgliedstaaten richten		Michel Barnier	KOM
	WG VI - 3 rev.	AB	keine weiteren Rechte für die Kommission bei Verwarnungen	IRL	Ray McSharry	R
	WG VI - 3 rev.	AB	Kommission soll ein Vorschlagsrecht erhalten und nicht nur Empfehlungen herausgeben bezüglich der Grundzüge der Wirtschaftspolitik	L	Jacques Santer	R
	WG VI - WD 05	AB (Entwurf für Schlußbericht)	Kommission soll wichtigere Rolle beim Verwarnungsprozeß spielen		Sekretariat des Verfassungskonvents	S
	WG VI - WD 06	AB	(1) Instrumente bezüglich der Wirtschafts- und Stabilitätspolitik, die eine Ratsbeteiligung erfordern, sollen auf Kommissionsvorschlägen basieren, (2) Kommission erhält das Recht, erste Frühwarnungen an Mitgliedstaaten herauszugeben bei erhöhten Defiziten,		Kommission	KOM
	WG VI - WD 07	AB	größere Rolle der Kommission bei Überwachungsaufgaben	D	Peter Glotz	R
	WG VI - WD 07	AB	Ausdehnung des Rechts der Kommission auf Frühwarnungen	EW	Henrik Hololei	R
	WG VI - WD 09	AB	(1) kein Vorschlagsrecht für die Grundzüge der Wirtschaftspolitik (2) darf keine Frühwarnungen vorschlagen (3) darf keine Verwarnungen direkt an die Mitgliedstaaten erteilen	D	Peter Glotz	R
	WG VI - WD 17	AB	kein Vorschlagsrecht der Kommission zu Grundzügen der Wirtschaftspolitik- nur Empfehlungen	IRL	Pat Carey	R
	WG VI - WD 18	AB	kein Vorschlagsrecht für Kommission zu Grundzügen der Wirtschaftspolitik und zu Frühverwarnungen	NL	Thom de Bruijn	R



27. Soll die Rolle des Europäischen Parlaments gestärkt werden?	WG VI - WD 05	AB (Entwurf für Schlußbericht)	EP soll Meinung zu den Grundzügen der Wirtschaftspolitik äußern können		Sekretariat des Verfassungskonvents	S
	WG VI - WD 06	AB	(1) Einbeziehung des EP (Art. 99-2) in die wirtschaftspolitische Koordinierung (2) dem EP das Recht auf Information zustehen im Bereich des erhöhten Defizitverfahrens (Art. 104)		Kommission	KOM
	WG VI - WD 09	AB	EP soll neue Mitglieder des EZB-Vorstandes bestätigen	NL	Thom de Bruijn Emilio Gabaglio	R S
	WG VI - WD 09	AB	EP: Einbeziehung in den Köln-Verfahren (Dialog zwischen Sozialpartnern, Kommission, Mitgliedstaaten und EZB) bei Fragen des Wachstums und der Beschäftigung	B	Anne van Lancker	EP
	WG VI - WD 18	AB	(1) jährlicher Bericht der EZB an EP über die Geldpolitik (2) keine Einflußnahme des EP auf Besetzung des EZB-Vorstandes (3) keine Einbeziehung des EP in das Verfahren zu den Grundzügen der Wirtschaftspolitik – würde gegen das Subsidiaritätsprinzip verstoßen	A	Gerhard Tusek	R
	WG VI - WD 18	AB	Keine verstärkte Rechenschaftspflicht der EZB gegenüber dem EP		Philippe de Buck	S
	WG VI - WD 18	AB	Beteiligung des EP an der Steuerpolitik durch das Mitentscheidungsverfahren	I	Valdo Spini	NP
	WG VI - WD 20	AB (Entwurf für Schlußbericht)	EP soll seine Meinung zu den Grundzügen der Wirtschaftspolitik äußern		Sekretariat des Verfassungskonvents	S
Effizienz der Beschlussfassung und die Arbeitsweise der Organe in einer Union von etwa 30 Mitgliedstaaten						



41. Brauchen wir mehr Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit ?	WG VI - WD 07	AB	Diskussion über Einführung der qualifizierten Mehrheit bei der Steuer- und Sozialpolitik: <u>Pervenche Berès:</u> Befürwortet die Einführung der qualifizierten Mehrheit im Rat bei der Steuer- und Sozialpolitik <u>Kommission:</u> Befürwortet die Einführung der qualifizierten Mehrheit bei der Fiskalpolitik bei Maßnahmen im Bereich: - Behinderung der 4 Grundfreiheiten - Modernisierung der Durchführung der Gemeinschaftsregeln im Bereich der indirekten Steuern - Steuern im Umweltschutzbereich - Schutz vor Steuerflucht, Steuerhinterziehung <u>Emilio Gabaglio:</u> Befürwortet die Einführung der qualifizierten Mehrheit für Steuern, die grenzüberschreitend wirken z.B. in Bezug auf Unternehmens- und Umweltsteuern <u>Peter Glotz:</u> Befürwortet die Einführung der qualifizierten Mehrheit in der Steuerpolitik: - im Bereich der indirekten Steuern - bei Maßnahmen zum Schutz vor Doppelbesteuerung, Beseitigung von Hindernissen der 4 Grundfreiheiten und des Steuerwettbewerbs - bei Umwelt- und Energiebesteuerung - bei Steuerbetrug <u>Ray McSharry:</u> Gegen die Einführung der qualifizierten Mehrheit bei der Steuerpolitik: weiterhin Einstimmigkeit im Rat <u>Anne van Lancker:</u> Befürwortet die Einführung der qualifizierten Mehrheit in der Sozialpolitik	F D IRL B	Pervenche Berès Kommission Emilio Gabaglio Peter Glotz Ray McSharry Anne van Lancker	EP KOM S R R EP
	WG VI - WD 12	AB	bei Steuervorschriften weitgehender Übergang zum Prinzip der qualifizierten Mehrheit	D	Peter Glotz	R
	WG VI - WD 17	AB	Steuerpolitik: weiterhin Prinzip der Einstimmigkeit	IRL	Pat Carey	R
	WG VI - WD 18	AB	Steuerpolitik: Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit	I	Valdo Spini	NP
48. Soll die Außenvertretung der Union in internationalen Gremien ausgebaut werden?	WG VI - 3 rev.	AB	äußere Repräsentation des Euro-Raums einheitlich gestalten		Michel Barnier	KOM



	WG VI - WD 06	AB	Außere Repräsentanz des Euro-Raums sollte einheitlich sein und letztendlich durch die Kommission erfolgen		Kommission	KOM
	WG VI - WD 09	AB	unterschiedliche Vorstellungen darüber, wer den Euro-Raum international repräsentieren soll: <u>Emilio Gabaglio:</u> durch Rat oder Kommission <u>Georges Katiforis:</u> durch Präsident der Euro-Gruppe und Präsident der EZB	GR	Emilio Gabaglio Georges Katiforis	S R
	WG VI - WD 17	AB	keine einheitliche internationale Repräsentation des Euro-Raums	IRL	Pat Carey	R
	WG VI - WD 18	AB	internationale Repräsentation des Euro-Raums durch ein Mitglied der Kommission	I	Valdo Spini	NP



4. Die Arbeitsgruppe „Soziales Europa“

Die Arbeitsgruppe XI „Soziales Europa“ tagte vom 6. Dezember 2002 bis zum 27. Januar 2003 unter Vorsitz von Georges Katiforis. Der Schlußbericht (CONV 516 / 1 / 03 REV 1) wurde am 4. Februar 2003 vorgelegt. Die Arbeitsgruppe wurde erst im November 2003 eingerichtet um die sozialen Aspekte der europäischen Integration detaillierter zu betrachten, da dieses Thema auch bei den Bürgern der Union einen hohen Stellenwert einnimmt.

Das Mandat der AG XI umfaßte folgende Bereiche:

1. Werte der Union (Artikel 2 des Verfassungsvertrages)
2. Ziele der Union (Artikel 3 des Verfassungsvertrages)
3. Zuständigkeiten der Union im sozialen Bereich
4. Offene Koordinierungsmethode
5. Koordination der Wirtschafts- und Sozialpolitik
6. Beschlußfassung mit qualifizierter Mehrheit
7. Rolle der Sozialpartner

4.1. Werte der Union

Zusätzlich zu den im Vorentwurf des Verfassungsvertrages genannten Werten empfiehlt die Gruppe die Aufnahme der Werte soziale Gerechtigkeit, Solidarität und Gleichheit, insbesondere zwischen Männern und Frauen. Strittig war, ob der vorgeschlagene Wert manchmal nicht eher einem Ziel entspricht.

Da nach übereinstimmender Meinung die Grundrechtecharta in den Verfassungsvertrag aufgenommen werden soll, besteht nach Ansicht einiger Mitglieder nicht die Notwendigkeit, nochmals alle Grundwerte der Union aufzulisten¹⁵.

Es wurde außerdem angemerkt, daß die sozialen Grundwerte und Ziele der Union bereits im EGV und EUV festgeschrieben sind.

4.2. Ziele der Union

Die sozialen Ziele müssen den wirtschaftlichen Zielen der Union gleichgestellt sein. Die Gruppe schlägt vor unter Artikel 3 des Verfassungsvertrages die Förderung folgender Ziele festzuschreiben: „Vollbeschäftigung, soziale Gerechtigkeit, sozialer Frieden, nachhaltige Entwicklung, wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt, soziale Marktwirtschaft, Qualität der Arbeit, lebenslanges Lernen, soziale Eingliederung, ein hohes Maß an sozialem Schutz, Gleichstellung von Männern und Frauen, Rechte des Kindes, Verbot von Diskriminierungen aufgrund der Rasse oder ethnischen Herkunft, der religiösen oder sexuellen Ausrichtung, einer Behinderung oder des Alters, ein hohes Maß an Gesundheitsschutz sowie effiziente und hochwertige Sozialdienste und Leistungen der Daseinsvorsorge“¹⁶.

Obwohl das Ziel der Vollbeschäftigung mehrheitlich akzeptiert wurde, betonten einige Mitglieder, daß das Ziel eines hohen Beschäftigungsniveaus eine bessere Formulierung ist, weil es realistischer sei¹⁷.

Zusätzlich müsse die Sozialschutzklausel in den Verfassungsvertrag aufgenommen werden. Einige Mitglieder plädierten zudem für die Beachtung des europäischen Sozialmodells¹⁸.

¹⁵ z.B. Hain, Peter: WD 1; Spini, Valdo: WD 41; Wuermeling, Joachim: WD 1.

¹⁶ CONV 516 / 1 / 03 REV 1 COR 1.

¹⁷ u.a. O'Sullivan, David: WD 7.

¹⁸ z.B. Lichtenberger, Eva / Voggenhuber, Johannes / Nagy, Marie: WD 42 REV 1.



4.3. Zuständigkeiten der Union

Die Zuständigkeitsverteilung im sozialen Bereich soll nach mehrheitlicher Meinung der Gruppe nicht geändert werden und die Sozialpolitik in den Verantwortungsbereich der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten fallen. Die Union soll sich demnach auf das Funktionalisieren des Binnenmarktes und auf Maßnahmen konzentrieren, die mit grenzüberschreitenden Auswirkungen zusammenhängen. Die Maßnahmen der Mitgliedstaaten müssen von der Gemeinschaft ergänzt und unterstützt werden. Eine klarere Definition des Handlungsbereiches der Union ist vorgesehen.

Es wurde die Frage aufgeworfen, ob für die Bereiche Arbeitslöhne, Vereinigungsrecht, Streikrecht und Aussperrungsrecht die geteilte Zuständigkeit eingeführt werden soll¹⁹. Ein Konsens konnte in dieser Frage jedoch nicht erzielt werden, so daß diese Bereiche von der Annahme von Mindestvorschriften ausgeklammert sind. Kein Mitgliedstaat darf allerdings unter die bereits bestehenden sozialen Mindeststandards in der Gemeinschaft fallen; eine Erhöhung dieser Standards ist jedoch möglich und auch wünschenswert, wie einige Mitglieder forderten²⁰.

Übereinstimmend wurde die Ausweitung der Gemeinschaftskompetenz im Bereich des Gesundheitsschutzes vorgeschlagen. Die Union erhielte somit eine Rechtsgrundlage, um Maßnahmen bei grenzüberschreitenden Seuchen, Bioterrorismus und Einhaltung der WHO-Übereinkommen zu treffen. Für die Gesundheitssysteme ist jedoch weiterhin ausschließlich der Mitgliedstaat verantwortlich.

Einige Mitglieder unterbreiteten den Vorschlag, der Union gesetzgeberische Tätigkeit im Bereich der Sozialversicherung und sozialen Dienstleistungen zu gestatten, um Mindeststandards für den sozialen Schutz zu erlassen²¹. Dem wurde entgegengesetzt, daß eine Angleichung der Sozialversicherungssysteme unrealistisch ist. Es wurde das Argument angeführt, daß in jedem Mitgliedstaat nationale Besonderheiten bestehen, wie die unterschiedliche Finanzierung der Sozialversicherungssysteme, an denen sich die jeweilige Sozialpolitik orientieren muß. Die Zuständigkeit für soziale Angelegenheiten soll dementsprechend weiterhin in erster Linie bei den Mitgliedstaaten liegen.

Keine Einigung konnte in den Fragen einer legislativen Befugnis der Union im Bereich der Daseinsvorsorge und dem Weiterbestehen der Ausnahmen in Artikel 137 Absatz 5 erzielt werden.

4.4. Offene Koordinierungsmethode

Ein Großteil der Mitglieder befürwortet die Aufnahme der offenen Koordinierungsmethode in den Verfassungsvertrag. Die Verfahren, Beteiligte und Grenzen sollen klar definiert werden. Keinesfalls darf die offene Koordinierungsmethode legislative Tätigkeiten der Gemeinschaft ersetzen sondern diese nur ergänzen. Mit der Aufnahme in den Vertrag könnte eine transparentere und demokratischere Gestaltung dieser Koordinierungsmethode erfolgen. In den Koordinationsprozeß können die nationalen Parlamente, die Gebietskörperschaften und die Sozialpartner einbezogen werden.

Die Anwendungsbereiche der offenen Koordinierungsmethode waren umstritten. Es konnte sich jedoch darauf geeinigt werden, daß sie in den Bereichen angewendet wird, in denen die EU nicht über Gesetzgebungsbefugnisse verfügt oder die Verträge keine Modalitäten für die Koordinierung der Politik der Mitgliedstaaten festlegen. Dies trifft auf den Bereich der transeuropäischen Netze, der Unternehmenspolitik, der Forschung und der technologischen Entwicklung zu.

¹⁹ u.a. Lancker, Anne van: WD 1; Andreani, Pascale: WD 3; Kaufmann, Sylvia-Yvonne: WD 5.

²⁰ u.a. Bonde, Jens-Peter: WD 4.

²¹ Vgl. WD 42 REV 1.



4.5. Koordination der Wirtschafts- und Sozialpolitik

Die wirtschaftlichen und sozialen Koordinationsprozesse müssen nach Ansicht der Gruppe rationalisiert werden. Die Verfahren dazu sollen vertraglich verankert werden. Der Vorschlag, die Grundzüge der Wirtschaftspolitik um die soziale Komponente auszudehnen und die neue Bezeichnung Grundzüge der Wirtschafts- und Sozialpolitik zu verwenden²², wurde nicht mehrheitlich angenommen.

Es wird empfohlen, daß der Europäische Rat (dessen Frühjahrstagung) für die Kohärenz zwischen den Politikbereichen verantwortlich ist. Andere erwägten diese Rolle einem Vizepräsident der Kommission zu übertragen, der für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten zuständig wäre.

Eine verstärkte Einbeziehung des EP in die Koordinationsprozesse wird mehrheitlich befürwortet.

4.6. Beschlußfassung mit qualifizierter Mehrheit

Einige Mitglieder der Gruppe sprachen sich strikt gegen eine generelle Ausdehnung der Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit auf die Bereiche soziale Sicherheit und Arbeitsbeziehungen aus²³. Die Bestimmungen von Nizza seien vorerst ausreichend und sollten ihre Effizienz erst einmal zeigen. Die Mehrheit der Gruppe konnte sich somit nicht durchsetzen, die generelle Anwendung der Beschlußfassung mit qualifizierter Mehrheit einzuführen²⁴. Der mögliche Kompromiß einer „überqualifizierten Mehrheit“ von 75 % wurde nicht angenommen. Ein Großteil der Gruppe befürwortet eine Modernisierung des Anwendungsbereichs des Artikels 137.

Einvernehmlich wurde festgestellt, daß eine eindeutige Definition der Kompetenzbereiche der Gemeinschaft es ermöglichen könnte, eine generelle Anwendung der qualifizierter Mehrheitsabstimmungen zu erleichtern. Mehrheitlich wurde für die Anwendung des Entscheidungsverfahrens und der Beschlußfassung mit qualifizierter Mehrheit auf Artikel 13 und Artikel 42 EGV plädiert.

4.7. Rolle der Sozialpartner

Die Festschreibung der Rolle der Sozialpartner in den Verfassungsvertrag wird mehrheitlich empfohlen. Dadurch soll ihre Position gestärkt werden. Der Verhandlungsprozeß zwischen den Sozialpartnern solle ebenfalls anerkannt werden.

Außerdem konnte Einvernehmen erzielt werden, den Sozialpartnern ein Anhörungsrecht in allen Bereichen zu zugestehen, die sie betreffen.

Die Notwendigkeit zwischen Sozialpartnern und Zivilgesellschaft zu unterscheiden wurde von einigen Mitgliedern betont²⁵. Trotzdem müsse den NROs ein begrenztes Maß an Beratungsfunktion gestattet werden.

Einige Mitglieder empfahlen die grenzüberschreitenden Gewerkschaftsrechte zu gestatten²⁶. Die sozialen Dreiergipfel müssen zudem eine größere Rolle spielen. Auf eine Formalisierung der Gipfel konnte sich jedoch nicht geeinigt werden.

²² z.B. Berès, Pervenche: WD 9; Severin, Adrian: WD 42 REV 1.

²³ Vgl. Hain, Peter: WD 1.

²⁴ z.B. Thorning-Schmidt, Helle: WD 1; O'Sullivan, David: WD 25.

²⁵ z.B. Wirtschafts- und Sozialausschuß: WD 40.



²⁶ Vgl. WD 44.



Fragen Laeken	Laufnummer Konventionsdokument	Dokumenttyp (Plenumsdokument: PD, Plenumsbeitrag: PB, Arbeitsgruppensdokument: AD, Arbeitsgruppenbeitrag: AB)	Kerninhalte des Dokuments	Autor (nach Ländern)	Autor (nach Konventionsklasse: Regelung: R, Nationales Parlament: NP, Europäisches Parlament: EP, Kommission des Rates: KOM, Sachverständigenrat: S)						
Einteilung der Zuständigkeiten transparenter gestalten											
1. Können wir zu diesem Zweck eine deutlichere Unterscheidung zwischen drei Arten von Zuständigkeiten vornehmen: den ausschließlichen Zuständigkeiten der Union , den Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und den von der Union und den Mitgliedstaaten geteilten Zuständigkeiten?							CONV 516/1/03 REV 1	Schlußbericht	(1) Im Bereich Soziales sind die Gemeinschaftszuständigkeiten ausreichend - aber eine genauere Bestimmung des Handlungsbereichs der EU ist erforderlich (2) Ergänzende gemeinschaftliche Maßnahmen in den Bereichen: Funktionieren des Binnenmarktes, Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen und bei grenzüberschreitenden Auswirkungen (3) Ausdehnung der Gemeinschaftszuständigkeit im Bereich des Gesundheitsschutzes (Änderung Art. 152) bezüglich grenzüberschreitender Bedrohungen, übertragbarer Krankheiten, Bioterrorismus, Einhaltung der WHO-Abkommen	Sekretariat des Verfassungskonvents	S
	WG XI - WD 1	AB	geteilte Zuständigkeit bei: (1) Bezahlung, Vereinigungsrecht, Streikrecht (2) außerdem Vorschlag von Proinsias de Rosso: Recht auf Aussperrungen	B IRL NL	Anne van Lancker Proinsias De Rossa Jan Jacob van Dijk	EP NP NP					



	WG XI - WD 1	AB	Gemeinschaftszuständigkeit in der Sozialpolitik: - bei Integration von Staatsangehörigen dritter Staaten - bei Dienstleistungen von allgemeinem Interesse - Ausweitung der Kompetenzen im Gesundheitsschutz	B	Anne van Lancker	EP
	WG XI - WD 1	AB	keine neuen Gemeinschaftszuständigkeiten im Bereich der Sozialpolitik, bestehende aber vereinfachen und verdeutlichen	DK FIN	Lone Dybkjaer David O'Sullivan Riitta Korhonen	EP KOM NP
	WG XI - WD 1	AB	(1) keine neuen Gemeinschaftszuständigkeiten im Bereich der Sozialpolitik (2) komplette Durchsetzung des Lissabon-Prozesses im Vertrag erwähnen	GB	Peter Hain	R
	WG XI - WD 1	AB	(1) Beschäftigungspolitik: (a) Klarstellung der beschäftigungspolitischen Zuständigkeit der Mit- gliedstaaten (b) Beschränkung der Zuständigkeit der EU auf: verbesserten Informati- onsaustausch, Verbesserung der makroökonomischen Rahmenbedingun- gen: Binnenmarktrecht, liberale Außenhandelspolitik, Stabilisierung des EURO, neues europäisches Unternehmensrecht (c) Verschlankung des europäischen Leitlinienprozesses (Art. 128 EGV) (2) Sozialpolitik: (a) Beschränkung der EU-Zuständigkeit auf: Gewährleistung von Freizü- gigkeit und Mobilität, Informationsaustausch, Festlegung von arbeitsrecht- lichen Mindeststandards, keine quantitativen Zielvorgaben im Rahmen von Leitlinien (b) keine EU-Zuständigkeit bei: Organisation, Finanzierung und Leistun- gen des Sozialschutzes, Jugendpolitik, Seniorenpolitik und Familienpolitik	D	Joachim Wuer- meling	EP
	WG XI - WD 3	AB	geteilte Zuständigkeit bei: Bezahlung, Vereinigungsrecht, Streikrecht, Recht auf Aussperrungen	F	Pascale Andrea- ni	R
	WG XI - WD 4	AB	Sozialpolitik: (1) nationale Parlamente treffen Entscheidungen (2) Mitgliedstaaten benutzen ausschließlich EU-Empfehlungen im Bereich der Sozialpolitik: soziale Standards können höher als EU-Vorlage angesetzt werden, aber nicht niedriger	DK	Jens-Peter Bonde	EP



	WG XI - WD 5	AB	(1) geteilte Zuständigkeit in der Sozialpolitik: soziale und fiskale Harmonisierung, Recht auf soziales Mindestniveau, Standarddienstleistungen, Recht auf Arbeit, soziale Einbeziehung, Armuts- bekämpfung, sozialer Dialog (2) Zuständigkeit der Mitgliedstaaten: (a) jedes Land kann selbst die Art des Sozialversicherungssystems wählen (b) aber Koordinierung der Sozialversicherungssysteme bezüglich legaler Immigranten	P	Maria Eduarda Azevedo	NP
	WG XI - WD 5	AB	Ausnahmen im Art. 137 Abs. 5 EGV zurücknehmen	FIN	Emilio Gabaglio Esko Helle	S NP
	WG XI - WD 5	AB	(1) bestehende Zuständigkeiten bleiben bestehen (2) EU erhält Kompetenz für die Angleichung des Koalitions- und Streik- rechts und darf Mindestlöhne auf europäischer Ebene festsetzen	D	Sylvia-Yvonne Kaufmann	EP
	WG XI - WD 6	AB	(1) die Mitgliedstaaten allein sind zuständig für die Festlegung der Dienst- leistungen von allgemeinem Interesse (2) Entwicklung von Richtlinien für gemeinnützige Aktivitäten: Zeitpunkt für eine Ausnahme vom EU-Wettbewerbsgesetz klären	A	Hannes Farn- leitner	R



	WG XI - WD 7	AB	(1) Unterstützung und Ergänzung der Aktivitäten der Mitgliedstaaten durch die Union bei: (a) Verbesserung der Arbeitsumwelt um die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer zu schützen (b) Arbeitsbedingungen (c) Sozialer Sicherheit und sozialem Schutz der Arbeitnehmer (d) Schutz der Arbeitnehmer, die befristeten Arbeitsvertrag besitzen (e) Information und Konsultation von Arbeitnehmern (f) Repräsentation und kollektive Verteidigung der Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber (g) Integration von Personen, die vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind (h) Gleichheit von Männern und Frauen bezüglich der Arbeitsmarktmöglichkeiten und Behandlung an der Arbeit (i) Kampf gegen die soziale Ausgrenzung (2) gesetzliche Regelungen zu diesen Themen: (a) Maßnahmen zur Kooperation zwischen den Mitgliedstaaten bezüglich des Informations- und Erfahrungsaustausches und innovativen Ansätzen (b) Mindestverpflichtungen zur allmählichen Durchführung (c) keine Anwendung bei Bezahlung, Vereinigungsrecht, Streikrecht und Aussperrungen		David O'Sullivan	KOM
	WG XI - WD 11	AB	Streikrecht, Recht auf Tarifverhandlungen und Organisationsrecht unter- stehen Gemeinschaftsrecht durch Einbeziehung der Grundrechtecharta in den Verfassungsvertrag	FIN	Esko Helle	NP
	WG XI - WD 13	AB	Zuständigkeit bei der Sozial- und Beschäftigungspolitik: (1) unterstützende Maßnahmen der Union - keine weitergehende Harmoni- sierung, (2) geteilte Zuständigkeiten bleiben bestehen (3) Beachtung des Subsidiaritäts- und Proportionalitätsgrundsatzes	GB, E, EW	Regierungsver- treter	R
	WG XI - WD 17	AB	EU erhält Kompetenz die Sozial- und Umweltpolitik zu koordinieren	D	Sylvia-Yvonne Kaufmann	EP
	WG XI - WD 32	AB	Ausweitung der EU-Kompetenzen: (1) Festsetzung eines europäischen Mindestlohns (2) Koordinierung der Lohnpolitiken (3) Definition der Mindestverordnungen bezüglich des Streikrechts und des Rechts auf Aussperrungen (4) Bestimmung der Mindestverordnungen bezüglich des öffentlichen Ge- sundheitswesens	F	Jacques Floch	NP



	WG XI - WD 33	AB	EU erhält die Gesetzgebungsbefugnis im Bereich Gesundheit	E E E	Joseph Borrell Fontelles Carlos Carnero Diego Lopez Garrido	NP EP NP
	WG XI - WD 34	AB	geteilte Zuständigkeit für Gesundheitspolitik, wobei die Mitgliedstaaten die Primärakteure sind	GR	Marietta Giannakou	NP
	WG XI - WD 38 REV 1	Vorentwurf für Schlußbericht	(1) bestehende Gemeinschaftszuständigkeiten sind ausreichend – aber eine Verdeutlichung des Handlungsspielraums der Union ist notwendig (2) Durch Gemeinschaftsaktionen die Mitgliedstaaten unterstützen in Bereichen, die mit Binnenmarkt, Wettbewerbsstörungen und Maßnahmen, die grenzübergreifend wirken, zu tun haben (3) Anpassung des Art.152: Gemeinschaftskompetenz für öffentliches Gesundheitswesen		Sekretariat des Verfassungskonvents	S
	WG XI - WD 41	AB	(1) geteilte Zuständigkeit für: Titel VIII, XI, XVIII des EGV; Art. 16, Art.40 und Art.42 EGV (2) verbindliche Zielvorgaben für die Mitgliedstaaten in der Beschäftigungspolitik einführen	I	Valdo Spini	NP
	WG XI - WD 42 REV 1	AB	geteilte Zuständigkeit für Bezahlung, Streikrecht, Vereinigungsrecht, Recht auf Aussperrungen	LT	Vytenis Andriuskaitis	NP
	WG XI - WD 42 REV 1	AB	(1) Gemeinschaftszuständigkeit für Gesundheit und soziale Mindeststandards (2) Ausnahmen unter Art.137 Abs.6 entfallen	F	Pervenche Berès	EP
	WG XI - WD 42 REV 1	AB	EU soll Mindeststandards etablieren für: (1) Sozialversicherungsleistungen, Sozialleistungen zur Sicherung bei Alter, Mutterschaft, Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit, Abhängigkeit (2) Sozial- und Wohnungshilfe (3) Gesundheitsschutz	B B FIN B A	Danny Pieters Karel de Gucht Esko Helle Anne van Lancker Eva Lichtenberger	NP NP NP EP NP
	WG XI WD - 45	AB	genaue Prüfung, in welchen Bereichen des Gesundheitsschutzes EU eine geteilte Zuständigkeit erhält	GB	Peter Hain	R
	WG XI - WD 45	AB	komplementäre Zuständigkeit im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens	FIN	Antti Peltomäki	R



Neuordnung der Zuständigkeiten						
13. Wie kann die Koordinierung der Wirtschaftspolitiken verstärkt werden?	CONV 516/1/03 REV 1	Schlußbericht	Straffung der verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Koordinationsverfahren und Verbesserung der Kohärenz - dafür ist Europäischer Rat verantwortlich		Sekretariat des Verfassungskonvents	S
	WG XI - WD 1	AB	Grundzüge der Wirtschaftspolitik: (1) Einbeziehung der Sozialfürsorge (2) auf Vorschlag der Kommission nach Konsultation der Sozialpartner - Grundlage für Beratungen von Rat und EP - EP muß seine Einwilligung geben (Änderung Art. 99 EGV) (3) gleiches Verfahren gilt für Beschäftigungspolitik	A A	Caspar Einem Maria Berger	NP EP
	WG XI - WD 1	AB	Koordinierung der sozialen Richtlinien (Lissabon, Beschäftigung, Berufsausbildung, Altersrenten); Grundzüge der Wirtschaftspolitik und Cardiff-Prozess rationalisieren	NL	Jan Jacob van Dijk	NP
	WG XI - WD 5	AB	Eingliederung des Luxemburg-, Cardiff- und Köln-Prozesses in eine organische Einheit	CZ	Jan Kohout	R
	WG XI - WD 5	AB	Stabilitäts- und Wachstumspakt durch Pakt für Stabilität, Beschäftigung und Wachstum ersetzen	A	Johannes Voggenhuber	EP
	WG XI - WD 6	AB	Koordinierung der Wirtschafts- und Sozialpolitiken: in jedem Bereich angemessene Koordinierungsmethode und Verfahren anwenden	A	Hannes Farnleitner	R
	WG XI - WD 6	AB	Grundzüge der Wirtschaftspolitik und Richtlinien zur Beschäftigung (Lissabon-Prozeß) sollen sich ergänzen und abstimmen	F	Pascale Andrea-ni	R
	WG XI - WD 6	AB	(1) soziale und ökologische Verantwortung der europäischen Unternehmen (2) offene 'gouvernance d'entreprise' für den Aktienbesitz der Gehaltsempfänger (3) bessere Regulierung der Finanzmärkte um die kleinen Träger zu schützen (4) Harmonisierung der Steuersysteme der Unternehmen und der Haushalte (indirekte und direkte Steuern) (5) Konsultation des Wirtschafts- und Sozialausschusses bei eventuellen sozialen Konsequenzen der handelspolitischen Verhandlungen der Union (6) Solidarität zwischen den Regionen: auf dieser Ebene Regelungen und Kooperation in der Sozialpolitik vereinbaren		Claude du Granrut	S



	WG XI - WD 9	AB	Grundzüge der Wirtschaftspolitik: (1) ersetzen durch die Grundzüge zur Wirtschafts- und Sozialpolitik (2) Eingliederung und Kohärenz zu anderen Koordinierungsverfahren (Cardiff, Luxemburg, Köln, Lissabon)	F	Pervenche Berès	NP
	WG XI - WD 11	AB	wirtschaftliche Freiheiten: Art.2 des "Erdbeer-Verordnung" Nr. 2679/98 (7.12.1998) in den Verfassungsvertrag eingliedern und für alle wirtschaftlichen Freiheiten erweitern	FIN	Esko Helle	NP
	WG XI - WD 12	AB	Wirtschafts-, Beschäftigungs- und Sozialpolitik: (1) Koordinierungsverfahren sollten komplementär und nicht untergeordnet sein (2) Grundzüge der Wirtschaftspolitik durch Vorschlag der Kommission bestätigen sowie durch qualifizierte Mehrheit im Rat unter Teilnahme des EP beschließen (3) Ziel der Vollbeschäftigung und Qualität der Beschäftigung beachten	B	Anne van Lancker	EP
	WG XI - WD 13	AB	Integration der sozialen und beschäftigungspolitischen Ziele in die Grundzüge der Wirtschaftspolitik	GB,E,E W	Regierungsvertreter	R
	WG XI - WD 15	AB	Zeitpläne für Beschäftigungsstrategien und Grundzüge der Wirtschaftspolitik koordinieren und kohärenter machen	FIN	Piia-Noora Kauppi	EP
	WG XI - WD 16	AB	(1) Grundzüge der Wirtschaftspolitik mit den Beschäftigungsrichtlinien harmonisieren (2) bessere Koordinierung der Arbeit des Wirtschafts- und Sozialrats	DK	Helle Thorning-Schmidt	EP
	WG XI - WD 21	AB	Grundzüge der Wirtschaftspolitik verstärkt mit den Beschäftigungsrichtlinien koordinieren	I	Filadelfio Basile	NP
	WG XI - WD 25	AB	Rationalisierung und Synchronisierung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik und der Beschäftigungsrichtlinien		David O'Sullivan	KOM
	WG XI - WD 29	AB	(1) bessere Synchronisierung der verschiedenen Koordinierungsprozesse im Bereich der Wirtschafts-, Beschäftigungs- und Sozialpolitik (2) Beschäftigungspolitik als zentrales europäisches Politikfeld ansehen	D	Jürgen Meyer	NP
	WG XI - WD 31	AB	wirtschaftliche und soziale Prioritäten sollten für die gesamte Gemeinschaft festgelegt werden inklusive der Zielvorgaben, welche die Mitgliedstaaten erreichen müssen	LT	Vytienis Andriuskaitis	NP



	WG XI - WD 33	AB	(1) Institutionalisierung der Verfahren zur wirtschaftlichen und sozialen Nachhaltigkeitsstrategie (2) Grundzüge der Wirtschaftspolitik und Beschäftigungsrichtlinien müssen miteinander im Einklang stehen (3) Unterscheidung zwischen strukturellen und konjunkturellen Defiziten	E E E	Joseph Borrell Fontelles Carlos Carnero Diego Lopez Garrido	NP EP NP
	WG XI - WD 38 REV 1	Vorentwurf für Schlußbe- richt	(1) vergrößerte Kohäsion zwischen der Wirtschafts- und Sozialpolitiken (2) verantwortlich dafür ist der Frühjahrsgipfel des Europäischen Rates (3) Wirtschafts-, Beschäftigungs- und Sozialpolitik als gleichrangig ansehen		Sekretariat des Verfassungs- konvents	S
	WG XI - WD 40	AB	(1) Synchronisierung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik und der Beschäftigungsrichtlinien (Anpassung Art.99 EGV) (2) Kommission besitzt ein Vorschlagsrecht für die Grundzüge der Wirtschaftspolitik und muß den Wirtschafts- und Sozialausschuß zu diesem Thema konsultieren		Vertreter des Wirtschafts- und Sozialausschus- ses	S
	WG XI - WD 41	AB	Vereinheitlichung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik und der Beschäftigungsrichtlinien	I	Valdo Spini	NP
	WG XI - WD 42 REV 1	AB	Grundzüge der Wirtschaftspolitik erweitern zu den Grundzügen der Wirtschafts- und Sozialpolitik	RO	Adrian Severin	NP
14. Sollen wir die Zusammenarbeit in den Bereichen soziale Integration, Umwelt, Gesundheit, Lebensmittelsicherheit verstärken?	CONV 516/1/03 REV 1	Schlußbe- richt	Rolle der Sozialpartner: (1) Anerkennung und Aufnahme von Bestimmungen zu Konsultationen und Ausbau der bestehenden Regelungen für die Aushandlung von Sozialvereinbarungen (2) Stärkung und Förderung der Rolle der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände (3) Rolle der Sozialpartner ausdrücklich unter Titel VI des Verfassungsentwurfs anerkennen (4) Beibehaltung des Verfahrens zu den Tarifverträgen		Sekretariat des Verfassungs- konvents	S
	WG XI - WD 1	AB	Sozialer Bereich: (1) Steigerung der sozialen Angleichung und Steuerharmonisierung im Bereich des sozialen Schutzes (2) Sozialer Schutz: Definition von Minimum an sozialem Europa und öffentlichen Einrichtungen, Ziel der qualitativen Vollbeschäftigung, Recht auf Arbeit, Armutsbekämpfung, soziale und ökologische Verantwortlichkeit der Unternehmen, Verbraucherschutz, Gleichheit Männer und Frauen	F	Pervenche Berès	EP



	WG XI - WD 1	AB	(1) Einführung einer gemeinsamen Sozial- und Beschäftigungspolitik (Änderung Art.4 Vorentwurf des Verfassungsvertrages) (2) Anhörung von Vertretern der Arbeitnehmer und Arbeitgeber bei beschäftigungs- und handelspolitischen Fragen (3) Vereinbarungen der Europäischen Verbände sind verbindlich bei Lohn- und Sozialfragen (4) Kooperation mit europäischen Sozialversicherungsanstalten	A A	Caspar Einem Maria Berger	NP EP
	WG XI - WD 1	AB	Mitgliedstaaten und Union sollen gemeinsame Strategie zum sozialen Schutz erarbeiten	NL	Jan Jacob van Dijk	NP
	WG XI - WD 1	AB	(1) verstärkte Koordinierung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten um deren Wirksamkeit zu erhöhen: koordinierte Beschäftigungsstrategie entwickeln (2) Sozialpolitik einschließlich eines europäischen Sozialfonds (3) Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Kohäsion (4) hohes Niveau an Gesundheitsschutz verwirklichen (5) hohe Qualität von Bildung und Ausbildung fördern sowie die Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten (5) Verbraucherschutz fördern (6) integrierte Politik zum Schutz der Bürger vor Naturkatastrophen und Schadensersatz		Claude du Gran- rut	S
	WG XI - WD 2	AB	Drogenpolitik: (1) Harmonisierung der Ziele im Drogenkampf (2) Koordinierung von internen und externen Aktionen (3) Informationsaustausch	GR	Marietta Gian- nakou	NP
	WG XI - WD 3	AB	Gesundheitspolitik: (1) Einbeziehung der Gesundheit in alle Politikbereiche um ein gehobenes Gesundheitsniveau zu verwirklichen (2) Gesundheitsversicherung: gemeinsame Verwaltung und Koordinierung der nationalen Gesundheitsversicherungssysteme und der nationalen Kontrollnetze mit den Europäischen Agenturen.	F	Pascale Andrea- ni	R
	WG XI - WD 5	AB	(1) Festlegung von Mindeststandards: EU macht qualitative und quantitative Vorgaben (2) Koordination der Sozialpolitik der Mitgliedstaaten festschreiben (3) neuer eigenständiger EU-Politikbereich: Gleichstellung von Männern und Frauen	D	Sylvia-Yvonne Kaufmann	EP



	WG XI - WD 5	AB	Festschreibung im Verfassungsvertrag: Recht der Gewerkschaften auf Durchführung von Sympathieaktionen über nationale Grenzen hinweg	S	Sören Lekberg	NP
	WG XI - WD 5	AB	Sozialpolitik: (1) Sozial- und Beschäftigungsunion gleichgestellt mit Währungsunion (2) EU nimmt allgemeine rechtliche Vorschriften an im Bereich soziale Sicherheit, Gerechtigkeit und Solidarität (3) soziale Mindeststandards festschreiben (4) sozialen Dialog zwischen Arbeitnehmern/ Arbeitgebern und Rat/ Kommission/ Parlament fest etablieren (5) Einsetzung eines sozialen Stabilitätspaktes: gemeinsames europäisches Sozialversicherungssystem auf freiwilliger Basis insbesondere für Wanderarbeiter	A	Johannes Voggenhuber	EP
	WG XI - WD 6	AB	Sozialpartner: (1) Sozialpartner agieren als think-tanks und bilden die Verbindung zur Bevölkerung (2) alle Sozialpartner sollten einbezogen werden (3) jede Gesetzesinitiative sollte an Sozialpartner weitergeleitet werden, damit diese Stellungnahme abgeben (4) Anhörung der Sozialpartner in allen Bereichen der Wirtschafts- und Sozialpolitik	A	Hannes Farnleitner	R
	WG XI - WD 6	AB	Einsetzung eines sozialen Dreiergipfels zu Wachstum und Beschäftigung und dessen Festschreibung im Vertrag	F	Pascale Andrea-ni	R
	WG XI - WD 6	AB	2 Möglichkeiten der Einbeziehung der Sozialpartner: (1) verstärkte Konsultation im Rahmen des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2) Institutionalisierung der Konsultation der Sozialpartner außerhalb des Wirtschafts- und Sozialausschusses		Claude du Granrut	S



	WG XI - WD 7	AB	soziale Aufgaben der Union: (1) Förderung des sozialen Dialogs (2) Union soll Politik für das europäische Gesellschaftsmodell entwickeln (3) bei der Implementierung von Gemeinschaftspolitiken sollte Verbraucherschutz, Vielfalt der kulturellen Aspekte, Umweltschutz und Gesundheit beachtet werden (4) Gemeinschaftspolitik soll immer Ungleichheiten auslöschen Koordinierte Beschäftigungsstrategie: (1) Europäischer Rat betrachtet jährlich die Arbeitsmarktsituation innerhalb der Union und nimmt Schlußfolgerungen an, die auf einem gemeinsamen Bericht von Rat und Kommission beruhen (2) Rat gibt jährlich Richtlinien in Form von Empfehlungen heraus, welche von den Mitgliedstaaten in ihren Beschäftigungspolitiken beachtet werden (3) Mitgliedstaaten senden jährlich Bericht an die Kommission über die Implementierung der Richtlinien (4) Rat macht Vorschläge zur Beschäftigungspolitik an die Mitgliedstaaten nach Konsultation des EP (5) Einsetzung eines Beschäftigungsausschusses mit beratendem Status (6) gleiches Verfahren bei sozialem Schutz inklusive der Einsetzung eines Ausschusses zum sozialen Schutz Ziele des Europäischen Sozialfonds: Vereinfachung von Beschäftigung, Mobilität der Arbeitnehmer erhöhen, Anpassung an industrielle Veränderungen und Produktionsveränderungen fördern		David O'Sullivan	KOM
	WG XI - WD 9	AB	(1) Einsetzung eines Vizepräsidenten der Kommission - ähnlich dem Modell des europäischen Repräsentanten für Auswärtiges (2) alle wirtschaftlichen Entscheidungen müssen die sozialen Konsequenzen berücksichtigen (3) homogene Repräsentation der Mitgliedstaaten bezüglich ihrer Sozialpolitik bei internationalen Organisationen (4) bei allen Gesetzes- oder Koordinierungsinitiativen bezüglich der Beschäftigung und dem sozialem Schutz müssen die Sozialpartner und die Vertreter der Zivilgesellschaft teilnehmen	F	Pervenche Berès	EP



	WG XI - WD 10	AB	(1) es besteht keine Notwendigkeit, weitere Regelungen zum Verhältnis der Wirtschafts- und Sozialpolitik zu schaffen (2) eigenständiger Status der wirtschaftspolitischen Koordinierung, der Beschäftigungsstrategie und die Koordinierung zum sozialen Schutz sollte weiterhin bestehen (3) Ziel eines hohen Beschäftigungsniveaus sollte in allen Gesetzesinitiativen der Gemeinschaft beachtet werden (4) immer Anhörung der Sozialpartner und NROs zu den sie betreffenden Themen	FIN FIN	Antti Peltomäki Riitta Korhonen	R NP
	WG XI - WD 12	AB	(1) Modernisierung des Sozialschutzes als Gemeinschaftsinteresse definieren (2) Integration des sozialen Dialogs in die Verfassung: (a) Kommission kann Sozialpartner in allen sie betreffenden Bereichen konsultieren (b) Tarifverträge zwischen den Sozialpartnern in Liste der Instrumente der EU übernehmen (c) Europäischen Rat für Arbeit einsetzen: Verhandlungen zu den Tarifabkommen der Sozialpartner (d) Bildung eines Dreierausschusses für die soziale Konzertation von Wachstum, Beschäftigung und sozialer Kohäsion (e) europäisches soziales Vermittlungssystem erstellen: Arbeitskonflikte lösen (3) Zivilen Dialog auf europäischer Ebene einen gesetzlichen Rahmen geben	B	Anne van Lancker	EP
	WG XI - WD 13	AB	(1) EU-Richtlinien zu gemeinsamen Verbraucher-, Umwelt- und Sozialstandards (2) Beschäftigungspolitik: Rahmengesetzgebung von Gemeinschaft, Detailgesetzgebung von Mitgliedstaaten (3) Bildung eines Rates für Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit- und Verbraucherangelegenheiten: Erfahrungsaustausch, Diskussion über Erfüllung der Lissabon-Ziele (4) Mitgliedstaaten erstellen Aktionspläne für diese Bereiche - deren jährlicher Bericht über die Fortschritte wird von der Kommission analysiert sowie von EP und den nationalen Parlamenten diskutiert (5) keine EU-weiten konkreten Vorgaben (6) verstärkter sozialer Dialog soll auf mehreren Ebenen stattfinden in den folgenden Bereichen: lebenslanges Lernen an der Arbeit, Arbeitsmobilität, neue Formen der Arbeitsorganisation, Pensionen, Mitarbeiterunterstützung (7) jährlicher Sozialgipfel vor dem normalem Frühjahrsgipfel des Rates	GB,E,E W	Regierungsver- treter	R



	WG XI - WD 15	AB	Sozialer Dialog: (1) mehr Autonomie und Kraft geben und weniger regulieren - keine weiteren Vertragsbestimmungen (2) klare Unterscheidung zwischen zivilem und sozialem Dialog - keine Vermischung	FIN	Piia-Noora Kauppi	EP
	WG XI - WD 16	AB	(1) Anhörungsverfahren der Sozialpartner bei der Kommission einführen (2) Sozialpartner können einen Fall vor dem EuGH vortragen (3) Teilnahme der Sozialpartner an den Komitologie-Ausschüssen in den sie betreffenden Bereichen (4) Formalisierung des sozialen Dreiergipfels vor den Frühjahrstreffen des Europäischen Rats	DK	Helle Thorning- Schmidt	EP
	WG XI - WD 17	AB	EU-Leitlinien für eine nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung: Koordinierung der Wirtschafts-, Beschäftigungs-, Umwelt- und Sozialpolitik der Mitgliedstaaten	D	Sylvia-Yvonne Kaufmann	EP
	WG XI - WD 19	AB	Sozialpartner: (1) Art. 34 des Verfassungsvertrages: spezielle Rolle der Sozialpartner hervorheben (2) Keine Vermischung von zivilem und sozialem Dialog	DK	Henrik Dam Kristensen	EP
	WG XI - WD 20	AB	(1) jährlicher Sozialgipfel vor dem Frühjahrsgipfel des Europäischen Rates (2) Einbeziehung der Sozialpartner in wirtschaftliche und soziale Steuerung sowie Förderung des sozialen Dialogs im Verfassungsvertrag festschreiben (3) erweiterte und strukturierte Konsultationen mit der Zivilgesellschaft		Emilio Gabaglio	S
	WG XI - WD 21	AB	Kommission soll Sozialpartner konsultieren, bevor sie Vorschläge in der Sozialpolitik präsentiert	I	Filadelfio Basile	NP
	WG XI - WD 23	AB	(1) keine verstärkte Koordinierung zwischen Sozial- und Wirtschaftspolitik, da Sozialpolitik sich an der nationalen Volkswirtschaft orientieren muß (2) keine weitergehende Verankerung der Rolle der Sozialpartner im Verfassungsvertrag	D	Joachim Wuer- meling	EP
	WG XI - WD 25	AB	sozialen Dreiergipfel für Wachstum und Beschäftigung bilden: Konsultationen zwischen Sozialpartner, EU-Institutionen und Mitgliedstaaten über die Lissabon-Strategie		David O'Sullivan	KOM



	WG XI - WD 29	AB	(1) Verankerung des sozialen Dialogs in Verfassungsvertrag (2) Einbeziehung der Sozialpartner in Entscheidungsprozesse innerhalb der Sozialpolitik zum frühestmöglichen Zeitpunkt (3) Anerkennung der Rolle der Gewerkschaften und ihr Recht auf Organisation auf internationaler Ebene sowie der Rolle der Arbeitgeberverbände	D	Jürgen Meyer	NP
	WG XI - WD 30	AB	(1) Kommission muß Sozialpartner konsultieren (2) Kriterien für die Vertreter der Sozialpartner in Verfassung aufnehmen (3) Kommission veröffentlicht jährlich eine Liste der Vertreter der Sozialpartner (4) Verhandlungsverfahren mit den Sozialpartnern müssen geregelt werden durch den Rat und EP im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens (5) Kodifizierung der Verfahren zur Information und Konsultation des EP bezüglich eines Gesetzesvorschlags von den Sozialpartnern (6) Festschreibung des Dreiergipfels	B	Louis Michel	R
	WG XI - WD 31	AB	(1) Anerkennung der Rolle der Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände und anderer Sozialpartner (2) Formalisierung des sozialen Dreiergipfels vor dem Frühjahrsgipfel des Europäischen Rates	LT	Vytenis Andriuskaitis	NP
	WG XI - WD 32	AB	(1) Koordinierungsverfahren zwischen der Wirtschafts- und Sozialpolitik gesetzlich regeln (2) Festschreibung der Rolle der Sozialpartner unter Titel VI sowie deren definitive Einbindung in die Sozialpolitik der EU (3) Vereinfachung der Art. 136-150 EGV	F	Jacques Floch	NP
	WG XI - WD 33	AB	(1) Sozialdumping vermeiden (2) Mindeststandards festlegen z.B. Armutsgrenze (3) Konsultationen und Stellungnahmen der Zivilgesellschaft, Sozialpartner und NROs (4) institutionalisierter Rahmen für Arbeitsbeziehungen aufbauen (5) separates Arbeits- und Sozialgericht (6) Rechte der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände auf europäischer Ebene schützen (7) Sozialwirtschaft im Verfassungsvertrag definieren und anerkennen	E E E	Joseph Borrell Fontelles Carlos Carnero Diego Lopez Garrido	NP EP NP



	WG XI - WD 35	AB	(1) Schaffung eines Europäischen Rats für sozialen und wirtschaftlichen Schutz (2) Schaffung eines Europäischen Sozialforums, bestehend aus Vertretern der Gemeinschaftsinstitutionen, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände (3) EP hört zweimal jährlich einen Bericht des Rates und der Kommission über den Fortschritt des Europäischen Sozialmodells	RO	Adrian Severin	NP
	WG XI - WD 37	AB	(1) Zentrum für Krankheitskontrolle einrichten (2) Internationale Gesundheitsrichtlinien gelten für gesamte Union (3) Mitgliedstaaten müssen untereinander Kompetenzen im Gesundheitsbereich teilen		David O'Sullivan	KOM
	WG XI - WD 38 REV 1	Vorentwurf für Schlußbe- richt	(1) Rolle der Arbeitnehmer und Arbeitgeber fördern und vergrößern - Präzisierung unter Titel VI der Verfassung; Konsultationen in allen Bereichen, die sie betreffen (2) Rolle der Zivilgesellschaft von der der Arbeitnehmer und Arbeitgeber unter- scheiden, aber ebenfalls anerkennen (3) viele Arbeitsgruppenmitglieder plädieren für eine Stärkung der Rolle der Sozi- alpartner und des sozialen Dialogs (4) Verfahren zu den Tarifabkommen (Art. 139 EUV) wird beibehalten		Sekretariat des Verfassungs- konvents	S
	WG XI - WD 39	AB	gesetzliche Festschreibung der Modalitäten der Dienstleistungen von all- gemeinem Interesse	B F	Louis Michel Pascale Andrea- ni	R R
	WG XI - WD 40	AB	(1) Festschreibung der Rolle der Sozialpartner im ersten Teil des Verfassungsvertra- ges (2) Unterscheidung zwischen zivilem und sozialem Dialog (3) Einbeziehung der Zivilgesellschaft in die Entscheidungsprozesse		Vertreter des Wirtschafts- und Sozialausschus- ses	S
	WG XI - WD 41	AB	Sozialpartner im Verfassungsvertrag nennen	I	Valdo Spini	NP
	WG X I - WD 42 REV 1	AB	ein einzelnes Kapitel zur Sozialpolitik im Verfassungsvertrag - verdeutlicht Gleichrangigkeit zur Wirtschaftspolitik	LT	Vytenis Andriu- kaitis	NP
	WG XI - WD 42 REV 1	AB	(1) Klausel festschreiben, daß es keinen Rückgang der nationalen sozialen Normen geben darf (2) EU baut auf und organisiert Dienstleistungen von allgemeinem Interes- se	F	Pervenche Berès	EP



	WG XI - WD 42 REV 1	AB	(1) keine Formalisierung der Koordinationsrolle des Rates Allgemeine Angelegenheiten zum Frühjahrsgipfel des Europäischen Rates (2) keine weiter gehende Synchronisierung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik und der Beschäftigungsrichtlinien - weiterhin Trennung der beiden, aber klare Bestimmung ihrer Prioritäten (3) innerhalb der Kommission gibt es separate Verantwortlichkeiten für wirtschaftliche und soziale Fragen	D	Hans Martin Bury	R
	WG XI - WD 42 REV 1	AB	öffentliche Dienstleistungen weiterhin von den Mitgliedstaaten organisieren	GB,E,E W FIN	Regierungsvertreter Esko Helle	R NP
	WG XI - WD 42 REV 1	AB	Dienstleistungen von öffentlichem Interesse sind nicht länger Gegenstand von Wettbewerb und Binnenmarkt	D	Sylvia-Yvonne Kaufmann	EP
	WG XI - WD 42 REV 1	AB	öffentliche Dienste von allgemeinem Interesse und Recht auf Daseinsvorsorge verfassungsmäßig schützen	B A A	Marie Nagy Eva Lichtenberger Johannes Voggenhuber	NP NP EP
	WG XI - WD 42 REV 1	AB	(1) europäische Unternehmen haben eine soziale und ökologische Verantwortung (2) Rolle der Sozialpartner im Verfassungsvertrag vereinbaren (3) Formalisierung des Frühjahrsgipfels des Europäischen Rates - Auswertung der Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpolitiken	RO	Adrian Severin	NP
	WG XI - WD 42 REV 1	AB	EU kann Dienstleistungen von öffentlichem Interesse fördern und zu diesem Thema Gesetze erlassen	DK	Helle Thorning-Schmidt	EP
	WG XI - WD 44	AB	Recht auf Gewerkschaftskampf über nationale Grenzen hinweg	S FIN DK S DK	Lena Hjelm-Wallén Kimmo Kiljunen Henrik Dam Kristensen Sören Lekberg Helle Thorning-Schmidt	R NP NP NP EP



	WG XI - WD 45	AB	Dienstleistungen von öffentlichem Interesse unterliegen Verantwortung der Mitgliedstaaten und stehen im Einklang mit den Regeln des Binnenmarktes	FIN	Antti Peltomäki	R
	WG XI - WD 45	AB	unter Sozialpartnern nicht nur die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände verstehen - auch andere Sozialpartner in den Konsultationsprozeß einbeziehen	GB	Earl of Stockton	EP
Vereinfachung der Instrumente der Union						
22. Für welche Zuständigkeiten sind die offene Koordinierung und die gegenseitige Anerkennung die am besten geeigneten Instrumente?	CONV 516/1/03 REV 1	Schlußbericht	Offene Koordinierungsmethode: (1) Aufnahme dieser Methode in den Verfassungsvertrag: Verfahren und jeweilige Rolle der Beteiligten klar umschreiben (2) Anwendung nur in Bereichen, in denen der Union keine vertraglich festgelegten Gesetzgebungsbefugnisse zugewiesen sind (3) Anwendungsbereiche: Bildung, Steuerharmonisierung, Festlegung von sozialen Mindeststandards, sozialer Schutz, soziale Integration		Sekretariat des Verfassungskonvents	S
	WG XI - WD 1	AB	offene Koordinierungsmethode: (1) in Verfassungsvertrag aufnehmen und klar definieren (2) zusätzlicher Vorschlag von Jan Jacob van Dijk: Einsetzung von europäischen Indikatoren um die Erfolge der Mitgliedstaaten vergleichen zu können	DK NL	Lone Dybkjaer Jan Jacob van Dijk	EP NP
	WG XI - WD 1	AB	keine Aufnahme der offenen Koordinierungsmethode in den Verfassungsvertrag	B	Danny Pieters	NP
	WG XI - WD 1	AB	offene Koordinierungsmethode in den Verfassungsvertrag aufnehmen - Anwendung in Bereichen, in denen EU ergänzende Zuständigkeit besitzt	DK	Helle Thorning-Schmidt	EP
	WG XI - WD 4	AB	Offene Koordinierungsmethode im Bereich Sozialpolitik nicht zu EU-Gesetz weiterentwickeln - nur EU-Empfehlungen bei gemeinsamen Mindeststandards der Sicherheit abgeben	DK	Jens-Peter Bonde	EP
	WG XI - WD 5	AB	offene Koordinierungsmethode in Verträge der EU aufnehmen z.B. in Form von Empfehlungen	CZ	Jan Kohout	R
	WG XI - WD 5	AB	Festschreibung der offenen Koordinierungsmethode im Verfassungsvertrag	S	Sören Lekberg	NP
	WG XI - WD 6	AB	Festschreibung der offenen Koordinierungsmethode im Verfassungsvertrag	F	Pascale Andrea-ni	R



	WG XI - WD 6	AB	(1) Einbeziehung der Gebietskörperschaften in den Prozeß der offenen Koordinierung (2) Anwendung der offenen Koordinierungsmethode bei: Bildung/ Ausbildung, Reformierung der Rentensysteme, <i>gouvernance regionale</i> , Drogenbekämpfung		Claude du Granrut	S
	WG XI - WD 9	AB	offene Koordinierungsmethode: (1) wirksames Instrument bei den komplementären Zuständigkeiten der Union, nicht aber bei den der Gemeinschaft zugewiesenen Kompetenzen (2) Einsatz auch bei sozialem Schutz, Gesundheit, Rentensysteme, Steuerharmonisierung, Definition von sozialem Minimum	F	Pervenche Berès	EP
	WG XI - WD 10	AB	keine Einführung der offenen Koordinierungsmethode in Bereichen, für die bereits ein gesetzlicher Rahmen für die Gesetzgebung existiert	FIN FIN	Antti Peltomäki Riitta Korhonen	R NP
	WG XI - WD 12	AB	offene Koordinierungsmethode: Verfahren, Ziele und Grenzen definieren und in den Verfassungsvertrag festschreiben	B	Anne van Lancker	EP
	WG XI - WD 13	AB	Bedeutung der offenen Koordinierungsmethode im Vertrag betonen	GB,E,E W	Regierungsvertreter	R
	WG XI - WD 15	AB	keine Festschreibung der offenen Koordinierungsmethode in der Verfassung	FIN	Piia-Noora Kauppi	EP
	WG XI - WD 17	AB	keine Festschreibung der offenen Koordinierungsmethode in der Verfassung	D	Sylvia-Yvonne Kaufmann	EP
	WG XI - WD 19	AB	Aufnahme der offenen Koordinierungsmethode im Verfassungsvertrag in den Bereichen, die unter EU-Zuständigkeit fallen; mögliche Einbeziehung der Zivilgesellschaft	DK	Henrik Dam Kristensen	NP
	WG XI - WD 20	AB	(1) Anerkennung der offenen Koordinierungsmethode als allgemeines Instrument zur Entscheidungsfindung der Gemeinschaft (2) Festschreibung der Inhalte und Verfahren in der Verfassung (3) Anwendung für Politikbereiche, die primär den Mitgliedstaaten unterstehen		Emilio Gabaglio	S
	WG XI - WD 23	AB	offene Koordinierungsmethode nicht als Ersatzgesetzgebungsform benutzen	D	Joachim Wuermeling	EP
	WG XI - WD 24	AB	(1) offene Koordinierung in Bereichen, in denen Gemeinschaft keine Gesetzgebungskompetenzen besitzt (2) Gemeinschaft sollte eher Kooperation zwischen den Mitgliedstaaten fördern	D	Joachim Wuermeling	EP
	WG XI - WD 25	AB	(1) Festschreibung der offenen Koordinierungsmethode im Verfassungsvertrag (2) keine Anwendung in Bereichen, in denen EU-Gesetzgebung erfolgreicher wäre		David O'Sullivan	KOM



	WG XI - WD 28	AB	keine vertragliche Verankerung der offenen Koordinierungsmethode	D	Hans Martin Bury	R
	WG XI - WD 29	AB	(1) offene Koordinierungsmethode ist kein Ersatz für die gemeinschaftlichen Rechtsetzungsverfahren (2) wenn diese Methode vertraglich verankert wird, muß das EP einbezogen werden	D	Jürgen Meyer	NP
	WG XI - WD 30	AB	(1) Grundsätze der offenen Koordinierungsmethode im Verfassungsvertrag festschreiben (2) zur Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten	B	Louis Michel	R
	WG XI - WD 31	AB	(1) Festschreibung der offenen Koordinierungsmethode im Verfassungsvertrag (2) Einbeziehung des EP in dieses Verfahren: soll Ziele, Richtlinien und Indikatoren zusammen mit dem Rat festlegen (3) Vertreter der entsprechenden Ausschüsse der nationalen Parlamente sollen am Verfahren teilnehmen	LT	Vytenis Andriuskaitis	NP
	WG XI - WD 32	AB	Festschreibung der offenen Koordinierungsmethode im Verfassungsvertrag sowie der Modalitäten	F	Jacques Floch	NP
	WG XI - WD 38 REV 1	Vorentwurf für Schlußbericht	(1) offene Koordinierungsmethode für die Bereiche annehmen, in denen Vertrag die Koordinierung der nationalen Politiken vorsieht, aber keine detaillierten Vereinbarungen festlegt, z.B. transeuropäische Netzwerke (Art. 155 EGV), Unternehmenspolitik (Art.157 EGV), Forschungs- und Technologieentwicklung (Art.165 EGV) (2) diese Vertragsbestimmungen über die offene Koordinierungsmethode in Verfassungsvertrag unter nicht-gesetzgeberischen Maßnahmen festschreiben (3) Festlegung der Ziele und der Grundelemente sowie der Grenzen und Beteiligte (4) Anwendung nur in Bereichen, in denen die EU keine normativen Kompetenzen besitzt bzw. nur Mindeststandards festlegen darf (5) Beteiligung von Kommission, Rat, EP, nationalen Parlamenten, Zivilgesellschaft, Sozialpartner, regionale Behörden		Sekretariat des Verfassungskonvents	S
	WG XI - WD 40	AB	juristische Festschreibung der offenen Koordinierungsmethode im Verfassungsvertrag sowie ihrer Anwendungsgebiete und Beteiligten		Vertreter des Wirtschafts- und Sozialausschusses	S
	WG XI - WD 41	AB	Nennung der offenen Koordinierungsmethode im Verfassungsvertrag um eine legale Basis zu schaffen	I	Valdo Spini	NP



	WG XI - WD 42 REV 1	AB	offene Koordinierungsmethode für die Sozialpolitik im Verfassungsvertrag festschreiben als generelle Methode - klare Definition der Anwendungsbe- reiche	RO	Adrian Severin	NP
	WG XI - WD 42 REV 1	AB	(1) Anwendungsgebiete für die offene Koordinierungsmethode nicht im Verfassungsvertrag festlegen, die Methode an sich jedoch festschreiben (2) Einbeziehung des EP, der nationalen Parlamente und Sozialpartner in Koordinierungsmethode	DK	Helle Thorning- Schmidt	EP
	WD XI - WD 44	AB	offene Koordinierungsmethode für verstärkte Entwicklung von Dienstlei- stungen von öffentlichem Interesse	S FIN DK S DK	Lena Hjelm- Wallén Kimmo Kiljunen Henrik Dam Kristensen Sören Lekberg Helle Thorning- Schmidt	R NP NP NP EP
Mehr Demokratie, Transparenz und Effizienz in der Europäischen Union						
25. Wie lässt sich die Autori- tät und die Effizienz der Europäischen Kommission stärken?	WG XI - WD 7	AB	Tätigkeit der Kommission im Bereich Sozialpolitik: (1) Kommission fördert die Konsultationen zwischen Arbeitgebern und Arbeitneh- mern auf Gemeinschaftsebene und unterstützt den sozialen Dialog (2) Kommission fördert die Kooperation zwischen den Mitgliedstaaten und unter- stützt die Koordinierung ihrer Handlungen in den Bereichen: Beschäftigung, Arbeitsrecht und Arbeitsbedingungen, Grund- und Weiterbildung, Sozialer Sicherheit, Verhinderung von Arbeitsunfällen und Krankheiten, Arbeits- hygiene, Vereinigungsrecht und Tarifverhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern		David O'Sullivan	KOM
	WG XI - WD 12	AB	Politikkoordination geschieht auf Basis eines Vorschlags der Kommission und wird vom Rat und EP bestätigt	B	Anne van Lancker	EP
	WG XI - WD 41	AB	Stärkung der Rolle der Kommission bei der Vorbereitung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik sowie den Beschäftigungsrichtlinien	I	Valdo Spini	NP
	WG XI - WD 42 REV 1	AB	Kommission erhält ein Vorschlagsrecht für die Grundzüge der Wirtschafts- und Sozialpolitik	RO	Adrian Severin	NP



27. Soll die Rolle des Europäischen Parlaments gestärkt werden?	CONV 516/1/03 REV 1	Schlußbericht	größere Rolle des EP bei der Koordinierung der Wirtschafts- und Sozialpolitik		Sekretariat des Verfassungskonvents	
	WG XI - WD 1	AB	(1) Geldpolitik: Zustimmung des EP zum Inflationsziel des Rates (Änderung Art. 105 Abs.6 EG-Vertrag) (2) Kontrolle der EZB (Änderung Art. 113 Abs. 3 EG-Vertrag): - Einsicht in die Sitzungsprotokolle des EZB-Vorstandes - EZB-Präsident oder Minister: jedes halbe Jahr müssen sie einen Bericht vor den entsprechenden Ausschüssen des EP abgeben - wenn die Informationen im Bericht unzureichend sind, kann der Ausschußvorsitzende an der EZB-Sitzung teilnehmen - EP kann Mißtrauensvotum gegen den EZB-Präsident stellen und seine sofortige Entlassung bewirken	A A	Caspar Einem Maria Berger	NP EP
	WG XI - WD 5	AB	Stärkung der Rechenschaftspflicht der EZB und Europäischen Anlagebank gegenüber dem EP	A	Johannes Voggenhuber	EP
	WG XI - WD 6	AB	(1) bessere Beteiligung des EP an der Erarbeitung der Beschäftigungspolitik: Konsultation des EP zum gemeinsamen jährlichen Bericht (2) Ausweitung des Mitentscheidungsverfahrens im Bereich der Sozialpolitik	F	Pascale Andrea- ni	R
	WG XI - WD 10	AB	EP gibt Stellungnahme zu den Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern auf europäischer Ebene ab - aber kein Mitentscheidungsverfahren	FIN FIN	Antti Peltomäki Riitta Korhonen	R NP
	WG XI - WD 12	AB	Mitentscheidungsverfahren zwischen dem EP und Rat soll der Regelfall für den Gesetzgebungsprozeß werden	B	Anne van Lancker	EP
	WG XI - WD 15	AB	Mitentscheidung des EP bei Sozialversicherung und sozialem Schutz der Arbeitnehmer, aber weiterhin Einstimmigkeit im Rat	FIN	Piia-Noora Kauppi	EP
	WG XI - WD 16	AB	EP soll aktive Rolle in der offenen Koordinierung spielen	DK	Helle Thorning- Schmidt	EP
	WG XI - WD 17	AB	EP erhält Mitentscheidungsrechte in der Sozialpolitik sowie bei der Ausübung der Koordinierungskompetenzen der Union	D	Sylvia-Yvonne Kaufmann	EP
	WG XI - WD 25	AB	EP ist gleichberechtigt mit dem Rat, wenn eine Vereinbarung der Sozialpartner im Rahmen der Gemeinschaftsgesetzgebung durchgeführt wird		David O'Sullivan	KOM



Effizienz der Beschlussfassung und die Arbeitsweise der Organe in einer Union von etwa 30 Mitgliedstaaten						
41. Brauchen wir mehr Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit ?	CONV 516/1/03 REV 1	Schlußbericht	(1) Aktualisierung und Modernisierung des Anwendungsbereichs und Wortlauts von Art. 137 zur Beschlußfassung mit qualifizierter Mehrheit: Einführung qualifizierter Mehrheit bei: - Art. 137 Abs. 1 Para. d: Schutz Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsvertrages, - Art. 137 Abs. 1 Para. f: Vertretung und Wahrnehmung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen - Art. 137 Abs. 1 Para. g: Beschäftigungsbedingungen der Staatsangehörigen dritter Länder, die sich rechtmäßig auf EG-Gebiet aufhalten (2) Rechtsakte künftig in der Regel im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens und der qualifizierten Mehrheit annehmen, auch bei Art. 13 und 42 EGV - aber keine generelle Ausdehnung der Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit Ausnahme: Bereiche, in denen aufgrund besonderer Beschaffenheit der EU ein autonomes Beschlußfassungsverfahren erforderlich wäre oder heikle politische Fragen für die Mitgliedstaaten entstehen würden		Sekretariat des Verfassungskonvents	S
	WG XI - WD 1	AB	keine Ausweitung der Beschlußfassung mit qualifizierter Mehrheit über die Abmachungen des Nizza-Vertrages hinaus	GB	Peter Hain	R
	WG XI - WD 1	AB	Einführung der qualifizierter Mehrheit als Regelfall im Rat (Ausnahmen in Art.137 Abs. 5 bleiben)	DK	Helle Thorning-Schmidt	EP
	WG XI - WD 1	AB	qualifizierte Mehrheitsabstimmung in allen Bereichen der Sozialpolitik	NL	Jan Jacob van Dijk	NP
	WG XI - WD 5	AB	qualifizierte Mehrheitsabstimmung in allen Bereichen der Sozialpolitik sowie Mitentscheidung	CZ	Emilio Gabaglio Jan Kohout	S R
	WG XI - WD 6	AB	qualifizierte Mehrheitsabstimmungen bei: Beteiligungsrechten von Arbeitnehmern, Arbeitsbedingungen von Angehörigen von Drittstaaten	A	Hannes Farnleitner	R
	WG XI - WD 6	AB	qualifizierte Mehrheitsabstimmung in allen Bereichen der Sozialpolitik: Ausnahme bei der Harmonisierung der Sozialversicherungssysteme	F	Pascale Andrea-ni	R



	WG XI - WD 6	AB	qualifizierte Mehrheitsabstimmung und Mitentscheidung für: (1) Steuersysteme: Steuern, die direkte Wirkung auf die wirtschaftliche Kohäsion, Solidarität, Umwelt und nachhaltige Entwicklung haben (2) sozialer Schutz von Arbeitern (3) finanzielle Beiträge zur Förderung von Beschäftigung und Arbeitsplatzentstehung		Claude du Granrut	S
	WG XI - WD 9	AB	qualifizierte Mehrheitsabstimmung und Mitentscheidung für: (1) Koordinierung der Sozialversicherungsgesetzgebung für Wanderarbeiter und Arbeitssuchende aus Drittstaaten (2) Sozialer Dialog, Sozialpartner (3) Arbeitsrecht (4) Vollbeschäftigung (5) Definition öffentlicher europäischer Dienstleistungen (6) soziale Harmonisierung (7) steuerliche Harmonisierung, wo sie notwendig ist, um ein gutes Funktionieren des Sozialschutzes zu erreichen (8) Definition von sozialem Minimum in Europa (9) Kampf gegen Ausgrenzung und Armut (10) soziale und wirtschaftliche Verantwortung der Unternehmen	F	Pervenche Berès	EP
	WG XI - WD 10	AB	Einführung der qualifizierten Mehrheitsabstimmungen bei Art. 42, 137, 308; Ausnahme: Arbeitserlaubnis, Sozialversicherungsfragen	FIN FIN	Antti Peltomäki Riitta Korhonen	R NP
	WG XI - WD 11	AB	generelle Einführung der qualifizierten Mehrheitsabstimmungen; Ausnahme: Arbeitserlaubnis, Sozialversicherungsfragen	FIN	Esko Helle	NP
	WG XI - WD 13	AB	Einstimmigkeit bleibt bestehen	GB,E,E W	Regierungsvertreter	R
	WG XI - WD 15	AB	Beschlußfassung mit qualifizierter Mehrheit bei den Arbeitsbedingungen für Staatsangehörige von Drittstaaten	FIN	Piia-Noora Kauppi	EP
	WG XI - WD 17	AB	Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit für alle Bereiche der Sozialpolitik	D	Sylvia-Yvonne Kaufmann	EP
	WG XI - WD 19	AB	Beschlußfassung mit qualifizierter Mehrheit und Mitentscheidung des EP als Regelfall für Art.137; Ausnahme Art. 137(1)(d) und Art.137(1)(f)	DK	Henrik Dam Kristensen	EP
	WG XI - WD 20	AB	qualifizierte Mehrheitsabstimmungen und Mitentscheidung als Regelfall; Ausnahme: Sozialversicherung und sozialer Schutz der Arbeitnehmer Mindestanforderungen für Art. 137		Emilio Gabaglio	S



	WG XI - WD 25	AB	qualifizierte Mehrheitsabstimmungen und Mitentscheidung als Regelfall		David O'Sullivan	KOM
	WG XI - WD 28	AB	qualifizierte Mehrheitsabstimmungen als Regelfall, aber begrenzte Ausnahmefälle	D	Hans Martin Bury	R
	WG XI - WD 29	AB	Beschlußfassung mit qualifizierter Mehrheit und Mitentscheidung für alle Bereiche der Sozialpolitik, in denen die Gemeinschaft gesetzgebend tätig ist - soziale Mindeststandards: auch für Kündigungsschutz, Interessenvertretung, Arbeitsbedingungen für Drittstaatsangehörige	D	Jürgen Meyer	NP
	WG XI - WD 31	AB	qualifizierte Mehrheitsabstimmung als Regelfall; Ausnahme Art.137 Abs. 6	LT	Vytenis Andriuskaitis	NP
	WG XI - WD 32	AB	qualifizierte Mehrheit für den sozialen Zuständigkeitsbereich der EU sowie Generalisierung des Mitentscheidungsverfahrens; Ausnahme: Sozialversicherungssysteme	F	Jacques Floch	NP
	WG XI - WD 33	AB	qualifizierte Mehrheitsabstimmungen in allen Bereichen der Sozialpolitik	E E E	Joseph Borrell Fontelles Carlos Carnero Diego Lopez Garrido	NP EP NP
	WG XI - WD 38 REV 1	Vorentwurf für Schlußbericht	(1) unterschiedliche Meinungen über Einführung qualifizierter Mehrheitsabstimmungen als Regelfall (2) aber eventuell zulässig für Art.137 Abs.1 Para. d,f,g (3) bessere Definition Handlungsspielraum der Gemeinschaft - dann auch Unterstützung der qualifizierten Mehrheitsabstimmungen als Regelfall (4) Mitentscheidung und qualifizierte Mehrheitsabstimmungen einführen bei Art.63 EGV (5) Ausnahme: Sozialversicherung, Beschäftigungsbeziehungen, weil unterschiedliche Systeme in jedem Mitgliedstaat existieren		Sekretariat des Verfassungskonvents	S
	WG XI - WD 42 REV 1	AB	qualifizierte Mehrheit und Mitentscheidung als Regelfall; Ausnahme bei der Sozialversicherung	F	Pervenche Berès	EP
	WG XI - WD 42 REV 1	AB	qualifizierte Mehrheit als Regelfall in der Sozialpolitik, keine Ausnahme mehr unter Art.137 Abs.6	IRL	Proinsias de Rossa	NP
	WG XI - WD 42 REV 1	AB	weiterhin Ausnahmen unter Art.137 Abs.6	GB,PL, EW	Regierungsvertreter	R



	WG XI - WD 42 REV 1	AB	qualifizierte Mehrheitsabstimmungen als Regelfall	B A A	Marie Nagy Eva Lichtenberger Johannes Voggenhuber	NP NP EP
	WG XI - WD 42 REV 1	AB	Beschlußfassung mit qualifizierter Mehrheit und Mitentscheidung bei der Festsetzung von Mindeststandards	RO	Adrian Severin	NP
	WG XI - WD 42 REV 1	AB	qualifizierte Mehrheitsabstimmungen auch für Art.13 und Art.42	DK	Helle Thorning-Schmidt	EP
<i>Der Weg zu einer Verfassung für die europäischen Bürger</i>						
53. Ferner muss darüber nachgedacht werden, ob die Charta der Grundrechte in den Basisvertrag aufgenommen werden soll und ob die Europäische Gemeinschaft der Europäischen Menschenrechtskonvention beitreten soll.	CONV 516/1/03 REV 1	Schlußbericht	Aufnahme der Grundrechtecharta in den Verfassungsvertrag - keine Neuverhandlung		Sekretariat des Verfassungskonvents	S
	WG XI - WD 1	AB	Aufnahme der Grundrechtecharta in den Verfassungsvertrag	DK D	Lone Dybkjaer Jürgen Meyer	EP NP
	WG XI - WD 3	AB	Aufnahme der Grundrechtecharta in den Verfassungsvertrag	F	Pascale Andrea- ni	R
	WG XI - WD 5	AB	Aufnahme der Grundrechtecharta in den Verfassungsvertrag	P D IRL	Maria Eduarda Azevedo Hans Martin Bury Proinsias De Rossa	NP R NP
	WG XI - WD 5	AB	Grundrechtecharta als Anhang dem Verfassungsvertrag beifügen	S	Sören Lekberg	NP
	WG XI - WD 6	AB	Aufnahme der Grundrechtecharta in den Verfassungsvertrag	B A	Marie Nagy Johannes Voggenhuber	NP EP



	WG XI - WD 36	AB	Aufnahme der Grundrechtecharta in den Verfassungsvertrag		Vertreter des Wirtschafts- und Sozialaus- schusses	S
56. Die Werte , für die die Union eintritt?	CONV 516/1/03 REV 1 COR 1	Schlußbe- richt	Ziele der Union (in Art. 3 des künftigen Verfassungsvertrages): Vollbeschäftigung, soziale Gerechtigkeit, sozialer Frieden, nachhaltige Entwick- lung, wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt, soziale Marktwirt- schaft, Qualität der Arbeit, lebenslanges Lernen, soziale Eingliederung, ein hohes Maß an sozialem Schutz, Gleichstellung von Männern und Frauen, Rechte des Kin- des, Verbot von Diskriminierungen aufgrund der Rasse oder ethnischen Herkunft, der religiösen oder sexuellen Ausrichtung, einer Behinderung oder des Alters, ein hohes Maß an Gesundheitsschutz, effiziente und hochwertige Sozialdienste und Leistungen der Daseinsvorsorge		Sekretariat des Verfassungs- konvents	S
	CONV 516/1/03 REV 1	Schlußbe- richt	(1) soziale Ziele stehen <u>gleichrangig</u> neben den wirtschaftlichen Zielen (2) Aufnahme der Sozialschutzklausel in den Verfassungsvertrag		Sekretariat des Verfassungs- konvents	S
	CONV 472/02	Kurznie- derschrift	(1) Sanktionen gegenüber den Mitgliedstaaten bei Verstoß gegen die Grundsätze der Union (Art. 45 des Entwurfs des Verfassungsvertrages) (2) <u>Werte der EU</u> (mögliche Auflistung in Art. 2): Gleichbehandlung und Chancengleichheit, Solidarität, Menschenwürde, Demokra- tie (3) <u>Ziele der EU</u> (unter Art. 3): soziale Marktwirtschaft, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt, Schaffung von dauerhaften Arbeitsplätzen, umfassender sozialer Schutz, Solidarität, Zugang zu effizienten und hochwertigen Leistungen der Daseinsvorsorge		Sekretariat des Verfassungs- konvents	S
	CONV 450/02	Kurznie- derschrift	(1) Anmerkung: soziale Grundwerte und Ziele bereits in EGV und EUV (2) Art.2 des Vorentwurfs des Verfassungsvertrages: Menschenwürde, Grundrechte, Demokratie, Rechtsstaat, Toleranz, Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen und des Völkerrechts (3) Art. 3 des Vorentwurfs des Verfassungsvertrages: u.a. hohes Beschäftigungsniveau, hohes Maß an sozialem Schutz und Umwelt- schutz		Sekretariat des Verfassungs- konvents	S



	WG XI - WD 1	AB	<u>Claude du Granrut:</u> (1) Zusatz Art.3: gehobenes Beschäftigungsniveau, Gleichheit zwischen Männern und Frauen, Solidarität zwischen Mitgliedstaaten und Regionen, EU entwickelt sich zum Raum der Freiheit, Sicherheit, Gerechtigkeit, in dem Mobilität der Bürger gewährleistet ist <u>Peter Hain:</u> (1) keine Wiederholung des Inhalts der Grundrechtecharta im Verfassungsvertrag <u>Jürgen Meyer:</u> (1) Zusatz Art.3: Vollbeschäftigung <u>David O'Sullivan:</u> (1) Zusatz Art.2: Geschlechtergleichheit (2) Zusatz Art.3: Wirtschaftswachstum, Wohlstand, nachhaltige Entwicklung, Vollbeschäftigung <u>Helle Thorning-Schmidt:</u> (1) Zusatz Art.2: Solidarität zwischen den europäischen Bürgern, Mitgliedstaaten und Entwicklungswelt; Gleichheit (2) Zusatz Art.3: Geschlechtergleichheit, soziale Identität der EU, nachhaltige Entwicklung, verbesserte Lebensqualität, Vollbeschäftigung, Schutz der Kinderrechte, Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, sozialer Marktwirtschaft, Pflichten der EU in Entwicklungsländern <u>Anne van Lancker:</u> (1) Zusatz Art.2: soziale Gerechtigkeit, Gleichheit, Solidarität (2) Zusatz Art.3: Vollbeschäftigung, hohes Bildungs- und Ausbildungsniveau, Armutsbekämpfung, Ausgrenzungsbekämpfung (3) sozialen Ziele sollen sich in jeder Politik der EU widerspiegeln <u>Joachim Wuermeling:</u> (1) Präambel der Grundrechtecharta übernehmen, aber keine zusätzliche Nennung von EU-Werten (2) Zusatz Art.3: Einteilung Ziele in Personalität, Subsidiarität und Solidarität (3) keine Nennung von wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Zielen - Realisierung nicht gewährleistet <u>Jan Jacob van Dijk:</u> (1) Zusatz Art.2: sozialer Schutz und Sozialhilfe, Geschlechtergleichheit (2) Zusatz Art.3: hohes Beschäftigungsniveau, hohes nachhaltiges Wachstum	GB D DK B D NL	Claude du Granrut Peter Hain Jürgen Meyer David O'Sullivan Helle Thorning-Schmidt Anne van Lancker Joachim Wuermeling Jan Jacob van Dijk	S R NP KOM EP EP EP NP
--	-----------------	----	--	---	--	---



	WG XI - WD 2	AB	<u>Marietta Giannakou:</u> (1) Zusatz Art.3: Kampf gegen Drogen	GR	Marietta Giannakou	NP
	WG XI - WD 3	AB	<u>Pascale Andreani:</u> (1) Zusatz Art.2: soziale Gerechtigkeit, Solidarität (2) Zusatz Art.3: Vollbeschäftigung, hohes Niveau an sozialer Sicherheit und Gesundheit, Kampf gegen Ausgrenzung und Diskriminierung, Integration von Staatsangehörigen Drittstaaten, Geschlechtergleichheit, Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse	F	Pascale Andreani	R



	WG XI - WD 5	AB	<u>Maria Eduarda Azevedo:</u> (1) Übernahme Werte der Grundrechtecharta in Verfassungsvertrag sowie Nennung Geschlechtergleichheit (2) Zusatz Art.3: territorialer Zusammenhalt, hohes Beschäftigungsniveau, sozialer Dialog, Förderung der Wissensgesellschaft, hohes Niveau an Umweltschutz, Wettbewerbsförderung, Konvergenz der Wirtschaften, verbesserte Lebensstandards, Kampf gegen Armut und soziale Ausgrenzung <u>Filadelfio Basile:</u> (1) wenn Grundrechtecharta als Präambel in Verfassungsvertrag integriert wird, ist nochmalige Nennung der Unionswerte nicht notwendig (2) Zusatz Art.3: Vollbeschäftigung, Nachhaltigkeit in allen Bereichen, Geschlechtergleichheit, Kinderschutz, Schaffung gemeinsamer kultureller Hintergrund <u>Hans Martin Bury:</u> (1) Zusatz Art.2: Chancengleichheit, Solidarität, Nachhaltigkeit (2) Zusatz Art.3: Förderung wirtschaftlicher und sozialer Fortschritt, Förderung Chancengleichheit, geschlechtrige Gleichstellung in allen Politikbereichen <u>Esko Helle:</u> (1) Zusatz Art.2: soziale Gerechtigkeit, Gleichheit (2) Zusatz Art.3: Vollbeschäftigung, soziale Marktwirtschaft <u>Georges Jacobs:</u> (1) Zusatz Art.2: Rechtsstaatlichkeit, Menschenwürde, Toleranz, Solidarität, Freiheit (2) Zusatz Art.3: hohes Beschäftigungsniveau, Geschlechtergleichheit, nachhaltiges und nicht-inflationäres Wachstum, hoher Wettbewerbsgrad, Konvergenz der wirtschaftlichen Leistung, hohe Umweltqualität, steigender Lebensstandard <u>Sylvia-Yvonne Kaufmann:</u> (1) Zusatz Art.2: Freiheit, Gleichheit, Solidarität, Sozialstaatlichkeit, Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, Toleranz in der Gesellschaft (2) Zusatz Art.3: soziale Sicherheit, Vollbeschäftigung, existenzsichernde Einkommen, Schutz der öffentlichen Güter, keine Diskriminierung, Bekämpfung der Armut und sozialen Ausgrenzung, sozialer Dialog, Geschlechtergleichstellung, Hebung der Lebenshaltung und Lebensqualität	P I D FIN D	Maria Eduarda Azevedo Filadelfio Basile Hans Martin Bury Esko Helle Georges Jacobs Sylvia-Yvonne Kaufmann	NP NP R NP S EP
--	-----------------	----	---	---------------------------------	---	------------------------------------



	WG XI - WD 5	AB	<u>Jan Kohout:</u> (1) Zusatz Art. 3: Beseitigung von grenzübergreifenden Hindernissen, Vollbeschäftigung, Nicht-Diskriminierung, sozialer Dialog, kein soziales Dumping <u>Henrik Dam Kristensen:</u> (1) Zusatz Art.3: Vollbeschäftigung, nachhaltige Entwicklung, gut funktionierender Arbeitsmarkt, bessere Arbeitsbedingungen, Geschlechtergleichheit, ethnische Gleichheit und Vielfalt, Förderung Arbeitnehmerschutz <u>Sören Lekberg:</u> (1) Zusatz Art.3: nachhaltige Entwicklung, Vollbeschäftigung, soziale Integration, Geschlechtergleichheit, keine Diskriminierung, Schutz der Kinderrechte, angemessene Rolle der Sozialpartner <u>Marie Nagy:</u> (1) Zusatz Art.2: Frieden, Freiheit, Gleichheit, Solidarität, soziale Gerechtigkeit, Nachhaltigkeit (2) Zusatz Art.3: Europäisches Sozialmodell <u>Antti Peltomäki, Riitta Korhonen:</u> (1) Zusatz Art.2: Gleichheit (2) Zusatz Art.3: Gesundheitsförderung, Geschlechtergleichheit <u>Dick Roche:</u> (1) Zusatz Art.3: soziale Einbeziehung, Wettbewerb, Gesundheitsschutz <u>Johannes Voggenhuber:</u> (1) Zusatz Art.2: soziale Sicherheit, Gerechtigkeit, Solidarität, angemessene Lebensqualität (2) Zusatz Art.3: nachhaltige Entwicklung, Europäisches Sozialmodell, Gender mainstreaming	CZ DK S B FIN FIN IRL A	Jan Kohout Henrik Dam Kristensen Sören Lekberg Marie Nagy Antti Peltomäki Riitta Korhonen Dick Roche Johannes Voggenhuber	R NP NP NP R NP R EP
	WG XI - WD 7	AB	<u>soziale Ziele der Union:</u> hohes Beschäftigungsniveau sichern, größere soziale Kohäsion, Förderung Wissentenserwerb für jedermann sowie der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft		David O'Sullivan	KOM
	WG XI - WD 1	AB	Grundrechte: Union garantiert Unionsbürgern ein Leben in Freiheit, Sicherheit, und Wohlstand, frei von wirtschaftlicher und sozialer Not und Armut sowie Leben in einer Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion	A A	Caspar Einem Maria Berger	NP EP
	WG XI - WD 13	AB	Komplementarität der wirtschaftlichen und sozialen Ziele - dürfen sich nicht gegenseitig behindern	GB,E,E W	Regierungsvertreter	R



	WG XI - WD 32	AB	(1) Zusatz Art.2: Freiheit, Wohlstand, Gleichberechtigung, Gleichheit der Staatsbürgerschaft, Rechtsgleichheit, Solidarität (2) Zusatz Art.3: Vollbeschäftigung, hohes Niveau an Kaufkraft, an Lebensqualität, an Gesundheit, an Qualifikation und an sozialem Schutz, freier Zugang zu gesellschaftlichen Aktivitäten	F	Jacques Floch	NP
	WG XI - WD 36	AB	Zusatz Art.2: Union der Freiheit, Sicherheit und des Rechts (2) Zusatz Art.3: wirtschaftliche und soziale Kohäsion, nachhaltiges Wirtschaftswachstum, Wettbewerb, Vollbeschäftigung, garantiertes Fortbestehen der Sozialsysteme, Prinzip der Nachhaltigkeit in allen Bereichen, hohes Umweltschutzniveau, Verbesserung der Umweltqualität, Gleichbehandlung, Erhöhung Lebensstandard und Lebensqualität		Vertreter des Wirtschafts- und Sozialausschusses	S
	WG XI - WD 37	AB	hohes Niveau an Gesundheitsschutz als Ziel der Union		David O'Sullivan	KOM
	WG XI - WD 38 REV 1	Vorentwurf des Schlußberichts	(1) Grundwerte: zusätzlich zu Art.2: soziale Gerechtigkeit, Solidarität, Gleichbehandlung, Geschlechtergleichheit, Chancengleichheit (2) Ziele der Union: zusätzlich zu Art.3: soziale Gerechtigkeit, nachhaltige Entwicklung, Förderung von Vollbeschäftigung und Qualität der Arbeit, Förderung des Zugangs zu grundlegender und weiterführender Bildung, soziale Einbeziehung, hohes Niveau an sozialem Schutz, Geschlechtergleichheit, Förderung der Kinderrechte, hohes Niveau an öffentlicher Gesundheitswesen, Zugang zu effizienten und qualitativ hohen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse		Sekretariat des Verfassungskonvents	S
	WG XI - WD 39	AB	Zusatz Art.3: Dienstleistungen von allgemeinem Interesse	B F	Louis Michel Pascale Andrea- ni	R R
	WG XI - WD 41	AB	(1) Grundwerte der Union werden bereits in Art.2 des EGV und Art.2 des EUV sowie in der Grundrechtecharta festgelegt - mit Eingliederung der Grundrechtecharta in Verfassungsvertrag ist gesonderte Auflistung nicht notwendig (2) Zusatz Art.3: wirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse soziale und wirtschaftliche Kohäsion auch auf regionaler Ebene, hohes Beschäftigungsniveau, Europäisches Sozialmodell	I	Valdo Spini	NP



	WG XI - WD 42 REV 1	AB	Kommentare zum Vorentwurf des Schlußberichts (WD 38 rev 1): <u>Vytenis Andriukaitis:</u> (1) Zusatz Art.2: Chancengleichheit (2) Zusatz Art.3: soziale Marktwirtschaft, soziale Einbeziehung, Geschlechtergleichheit, universeller Zugang zu effizienten und qualitativ hohen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, hohes Niveau an öffentlichem Gesundheitswesen <u>Pervenche Berès:</u> (1) Zusatz Art.2: Personenwürde anstatt Menschenwürde (2) Zusatz Art.3: territorialer Zusammenhalt, sozialer Frieden, hohes Niveau an Gesundheit <u>Hans Martin Bury:</u> Zusatz Art.3: Förderung der Arbeitsfähigkeit <u>Sylvia-Yvonne Kaufmann:</u> (1) Zusatz Art.3: Erhöhung des Lebensstandards und Lebensqualität <u>Sören Lekberg:</u> Zusatz Art.2: Rasse durch ethnische Herkunft ersetzen <u>Eva Lichtenberger, Marie Nagy, Johannes Voggenhuber:</u> Zusatz Art.3: soziale Marktwirtschaft, Europäisches Sozialmodell, Gender mainstreaming <u>Helle Thorning-Schmidt:</u> Zusatz Art.3: Schutz der Kinderrechte, Verpflichtungen der EU gegenüber den Entwicklungsländern	LT F D D S B A A DK	Vytenis Andriukaitis Pervenche Berès Hans Martin Bury Sylvia-Yvonne Kaufmann Sören Lekberg Marie Nagy Eva Lichtenberger Johannes Voggenhuber Helle Thorning-Schmidt	NP EP R EP NP NP NP EP EP
57. Die Grundrechte und -pflichten der Bürger?	WG XI - WD 1	AB	(1) Zugang behinderter Menschen zu öffentlicher Infrastruktur und öffentlichen Leben generell sichern (2) gleichgewichtige Vertretung von Frauen und Männern in allen EU-Institutionen	DK	Lone Dybkjaer	EP
	WG XI - WD 6	AB	(1) Integration der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse in Verfassung (2) Schaffung eines europäischen Recht auf Dienstleistungen von allgemeinem Interesse	B A	Marie Nagy Johannes Voggenhuber	NP EP
	WG XI - WD 7	AB	gleiche Bezahlung für Männer und Frauen bei gleicher Arbeit		David O'Sullivan	KOM
	WG XI - WD 8	AB	Union nimmt "Konvention zum Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten" an, die vom Europarat 1950 verabschiedet wurde	I	Filadelfio Basile	NP



	WG XI - WD 11	AB	Union tritt der International Labour Organisation bei und nimmt die Grundkonventionen der VN an sowie die Kernartikel der europäischen Sozialcharta	FIN	Esko Helle	NP
	WG XI - WD 33	AB	(1) EuGH soll über mögliche Aussetzung von einigen Grundrechten wachen (2) Unionsbürger können überall ohne zusätzliche Erlaubnis arbeiten und haben garantierten Zugang zu Sozialversicherung in allen Mitgliedstaaten zu selben Bedingungen wie Einheimische (3) Mindestlohn und Mindesteinkommen als Recht der europäischen Arbeitnehmer (4) Gender mainstreaming; geschlechtsneutrale Sprache im Verfassungstext verwenden (5) Gesundheitsschutz als Grundrecht	E E E	Joseph Borrell Fontelles Carlos Carnero Diego Lopez Garrido	NP EP NP
	WG XI - WD 34	AB	Gesundheit als Grundrecht	GR	Marietta Giannakou	NP
	WG XI - WD 44	AB	Zugang zu Dienstleistungen von öffentlichem Interesse garantieren - Grundrecht	S FIN DK S DK	Lena Hjelm-Wallén Kimmo Kiljunen Henrik Dam Kristensen Sören Lekberg Helle Thorning-Schmidt	R NP NP NP EP

